Der Landfriedensbruch

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Georg Kotzschmar

aus Leipzig

Referendar am Amtsgericht zu München

Approbiert am 22. April 1931

Druck der Graph. Kunstanstalt A. Huber, München 2 M, Neuturmstr. 2a u. 4

1931

32,26

Der Landfriedensbruch

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Georg Kotzschmar

aus Leipzig

Referendar am Amtsgericht zu München

Approbiert am 22. April 1931

Druck der Graph. Kunstanstalt A. Huber, München 2 M, Neuturmstr. 2a u. 4

1931

Referent: Univ.-Prof. Dr. Köhler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Großmutter

Frau Geh. Finanzrat Dr.-Ing. E. h. Jencke

in Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549613_0040

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis 6
Einleitung 10
Landfriedensbruch im älteren germanischen Recht 11
Die Landfriedensgesetzgebung des Mittelalters 12
Die Stadtrechte und wichtigsten Rechtsbücher 19
Der ewige Landfriede und die Constitutio Criminalis Carolina 20
Die spätere Reichsgesetzgebung 21
Die gemeinrechtlichen Theorien 23
Das Partikularrecht 30
Vorbemerkung zum II. Hauptteil 32
Die systematische Stellung des Landfriedensbruchs 33
Dogmatischer Teil 35
a) öffentliche Zusammenrottung 36
b) die Begehung von Gewaltätigkeiten mit vereinten Kräften . . . 40
c) die Schuldseite beim Landfriedensbruch 45
aa) die notwendige Teilnahme 45
bb) die Teilnahme gem. §§ 47 ff. StGB 49
d) der Versuch des Landfriedensbruchs 49
e) die Gewalttäter des § 125/II 50
f) die Strafen nach § 125 52
Die Notwendigkeit des besonderen Deliktes Landfriedensbruch . . 53
Dem Landfriedensbruch verwandte Delikte 54
Vorbemerkungen zum III. Hauptteil 56
Die systematische Stellung des Landfriedensbruchs in den Entwürfen 56
Die Gesetzestexte der Entwürfe 58
Dogmatischer Teil 60
a) Zeitpunkt der Teilnahme 60
b) der Begriff des Rädelsführers 61
c) die Strafe der Rädelsführer und der Gewalttäter 62
d) bloße Beschädigung von Sachen 63
e) die Strafe der Teilnehmer 64
f) das Merkmal der Öffentlichkeit 66
g) Zusammenrottung einer Menschenmenge 66
h) mit vereinten Kräften 67
i) die strafbare Handlung des Landfriedensbruchs 67
k) Nebenstrafen 67
l) Die Vereinigung von Landfriedensbruch und Aufruhr . . . 68
Vorschlag für die künftige Fassung beider Delikte 72

Literaturverzeichnis.

Benutzte Literatur zum I. Haupteil.

v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 1, Berlin 1882.

Bauer, Lehrbuch des Strafrechts, Göttingen 1833.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1857.

Böhmer, Meditationes in CCC, Halle-Magdeburg 1770.

Carpzow, Practica nova rerum Criminalium, Frankfurt a. M. 1758.

Codex iuris Bavarici Criminalis de anno 1751, 2. Auflage, München 1771.

Constitutio Criminalis Theresiana de anno 1768/69.

Daniels, Rechtsdenkmäler des Mittelalters, Bd. 1, 1863.

Engau, Elementa iuris Germanico-Carolini, Jena 1767.

Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, herausgegeben von Mittermaier, Giessen 1847.

v. Friese, Strafrecht des Sachsenspiegels in Gierkes Untersuchungen, Heft 55.

Gaupp, Die Stadtrechte des Mittelalters, Bd. 2, 1852.

Gaill, De pace publica als Anhang zu practicarum observationum tam ad processum iudicarium etc., Coloniae Agrippinae 1578.

Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Bd. 1, Berlin 1868.

Grolman, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, Giessen 1798.

Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 5. Auflage, Braunschweig 1854.

Heilborn, Die geschichtliche Entwicklung des Begriffes Landfriedensbruch in Z. 18, S. 1—52.

Henke, Lehrbuch des Criminalrechts und Criminalpolitik, Bd. 3, Berlin 1830.

Jarcke, Handbuch des gemeinen teutschen Strafrechts, Bd. 2, Berlin 1828.

Kemmerich, Synopsis iuris Criminalis, Jena und Leipzig 1831.

Klein, Anmerkung zu Quistorp § 167 (vgl. Quistorp).

Koch, Institutiones iuris Criminalis, Jena 1791.

Marezoll, Das gemeine deutsche Criminalrecht, 3. Aufl., Leipzig 1856.

Martin, Lehrbuch des teutschen gemeinen Criminalrechts, Jena 1825.

Meister, Principia iuris criminalis, Göttingen 1798.

Monumenta Germaniae historica, Constitutiones.

Monumenta Wittelsbacensia, Urkundenbuch zur Geschichte d. Hauses Wittelsbach, herausgegeben von F. M. Wittmann, München 1857/61. Dieselben auch in Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, München 1856—64, Bd. 5, 6.

Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede, Bände I, II, III; Frankfurt a. M. 1747.

Ortloff, Geschichte der Grumbachschen Händel, 4 Bde., Jena 1868—70.

Quistorp, Grundsätze des peinlichen deutschen Rechts, Bd. 1, 6. Aufl. ed. Klein, Rostock und Leipzig 1809.

Rein, Das Kriminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinian, Leipzig 1844.
Roßhirt, Lehrbuch des Kriminalrechts, Heidelberg 1821.
Salchow, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland giltigen peinlichen Rechts, 2. Aufl., Halle 1817.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1874.
Schlesinger, Der Aufruhr im deutschen Strafrecht, in strafrechtlichen Abhandlungen, Heft 52, Breslau 1904.
Steltzer, Lehrbuch des deutschen Kriminalrechts, Halle 1793.
Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1757, Frankfurt und Leipzig, Bd. III.
Vigelius, Constitutiones Carolinae etc., Basel 1613.
Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des Deutschen Strafrechts, 1854.
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 6, 3. Aufl.
Weiske, Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten, Leipzig 1839 ff. Bd. 1 (1839) und 6 (1845).
Wilda, Das Strafrecht der Germanen, 1842.
Zallinger, Der Kampf um den Landfrieden in Deutschland während des Mittelalters, Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, 4. Ergänzungsband, Innsbruck 1893.
Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland, Innsbruck 1895.
Zoepfl, Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. nebst den Projekten von 1521 und 1529, 3. Auflage.

Benutzte Literatur zum II. Haupteil.

Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1922.
von Bennecke, von Beling, von Lilienthal, Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 65.
Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1888.
Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Bes. Teil Bd. 2, 1905.
Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bände 1—4, 1872/77.
van Calker, Strafrecht, Grundriß zu Vorlesungen und Leitfaden zum Studium, München, Berlin, Leipzig 1924.
Coenders, Die Idealkonkurrenz, in JW 1914, S. 339 ff.
Ebermayer, Leipziger Kommentar, das Reichstrafgesetzbuch, Leipzig 1925.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, erläutert von Reinhold Frank, Tübingen 1926.
Freudenthal, Die Begegnungsdelikte, Breslau 1899.
Freudenthal, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen, Breslau 1901; in strafrechtl. Abhandl. Heft 37.
Fritze, Landfriedensbruch und Aufruhr, Dissertation, Leipzig 1926.
Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht, Berlin und Leipzig 1922. In „Grundrisse der Rechtswissenschaft" Bd. 16.
Grimm, Deutsches Wörterbuch Bd. 8, Leipzig 1893.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. II, 2, Bonn 1887.
Heilborn, Landfriedensbruch nach dem Reichsstrafgesetzbuch in Z. 18, S. 161 ff.
Helmke, Der Begriff der Gewalt im Reichsstrafrecht in strafr. Abhdl. des Breslauer jur. Seminars, Serie I, Heft 6, 1895.
v. Hippel, in V. D. B., Bd. 2.
John, „Aufruhr", s. v. Holtzendorffs Handbuch Bd. 3 (zit.: John, HH Bd. 3).
v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen. 4 Bde., Berlin 1871 — 77.
Kohler, Studien aus dem Strafrecht, 6 Bde. 1890 ff.
Köhler, Deutsches Strafrecht, Leipzig 1917.
Krautner, Landfriedensbruch im alten und neuen deutschen Strafrecht, Diss., Leipzig 1924.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts herausgegeben von E. Schmidt, Berlin und Leipzig 1927.
Mayer M. E., in V. D. A. und V. D. B.
Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889.
v. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1927.
Oppenhoff-Delius, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1901.
Reichsgerichtsentscheidungen, zit. RG.
Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1879.
Rüdorff-Stenglein, das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Kommentar, Berlin und Leipzig 1881.
Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache, 1860/65.
Schlesinger, Vgl. I. Haupteil.
Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1914.
v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Leipzig 1884.
Schütze, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen, Leipzig 1869.
Simon, Landfriedensbruch nach § 125, Diss., Hamburg 1925.
Thomsen, Das deutsche Strafrecht, Berlin 1906/07.
Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. 16 Bde., Berlin 1906 — 1909 (zit.: V. D. A. bezw. V. D. B.).
Wachenfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, München 1914.
Wagenknecht, Aufruhr und Landfriedensbruch, Diss., Leipzig 1923.
Waechter, Deutsches Strafrecht (Vorlesungen) 1881.
v. Weil, Die Aufreizung zum Klassenkampf in Belings strafrechtl. Abhandlungen, Heft 65.

Benutzte Literatur zum III. Hauptteil.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs mit Begründung, Berlin 1925.
v. Aschrott und v. Liszt, Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Kritische Besprechung des Vorentwurfes zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 2 Bde., Berlin 1910 (zit.: Reform Bd. 1 bezw. Bd. 2).

v. Aschrott u. Kohlrausch, Die Reform des Strafrechts. Kritische Besprechung des Amtl. Entwurfes eines allgem. deutschen Strafgesetzbuches, Leipzig 1926.

Beschlüsse der Strafrechtskommission mitgeteilt von Lucas und Ebermayer in D.J.Z. 1912 und 1913.

Der deutsche Strafgesetzentwurf. Im Auftrage des Vorstandes der Österr. krim. Vereinigung herausgeg. von W. Gleispach, Leipzig 1921,

Ebermayer, Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission systematisch bearbeitet, Berlin 1914.

Ebermayer, Die Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. In Leipziger Zeitschrift für dtsch. Recht 1921, S. 80 ff. und J. W. 1921, S. 365.

Entwurf der Strafrechtskommission 1913. Text veröffentlicht 1921.

Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums, mit Begründung und Denkschrift, Berlin 1921.

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung und zwei Anlagen, Berlin 1927.

Gerland, Der Entwurf 1925, Kritische Besprechung des Allgemeinen Teiles, Berlin und Leipzig 1925.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs aufgestellt von Kahl, v. Liszt, v. Lilienthal, Goldschmidt mit Begründung, Berlin 1911.

Hartwig, Der Bes. Teil des Gegenentwurf in Z. 34, S. 54 ff.

Kahl, der Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs in D.J.Z. 1911, S. 501 ff.

Kahl, Der neue Strafgesetzentwurf, Bes. Teil in D.J.Z. 1925, S. 685 ff.

Köhler, Gedanken über die Ziele des heutigen Strafrechts, Leipzig 1909.

Köhler, Reformfragen des Strafrechts, München 1903.

Köhler, Studien zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, Nürnberg-Leipzig 1910.

v. Liszt, Zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfs. In der Festschrift für den 26. Deutschen Juristentag, Berlin 1902.

Liepmann, Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Heft 2, 1921.

Protokolle der Strafrechtskommission (diese sind nur metallographiert).

Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen nach dem Vorentwurf zu einem dtsch. St. G. B.

Österreichischer Gegenentwurf zum Allgemeinen Teile des 1. Buches des deutschen Entwurfes vom Jahre 1919, veröffentlicht Wien, Staatsdruckerei 1922.

Radbruch, Regierungsvorlage 1922 und Reichsratsvorlage 1924 in Z. 45, S. 417 ff.

Schmidt Richard, Anhang zum Grundriß 1925: „Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1925."

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung, Berlin 1909.

Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, gefertigt im Reichsjustitzamt, Berlin 1911.

Einleitung.

Mit dem Landfriedensbruch, den wir beginnend mit seiner geschichtlichen Entwickelung im folgenden betrachten wollen, hat das Reichsstrafgesetzbuch einem Delikte Aufnahme gewährt, das begrifflich eine Mehrheit von Delinquenten erfordert, deren Willen auf ein gemeinsames Verbrechensziel gerichtet ist. Dieses Delikt, wie auch der Aufruhr (§ 115 RStGB) und die Heimsuchung (§ 124 RStGB), gehört zu den sog. Mehrheitsverbrechen (Schütze, Lehrbuch, S. 316), auch „Rottenverbrechen" (Schlesinger, Der Aufruhr, S. 16) oder „Massenverbrechen" (Binding, Lehrbuch 2, S. 886) genannt und zwar zu der Gruppe der „Convergenzdelikte" (Freudenthal, Die Begegnungsdelikte, S. 122 ff.). Die andere Unterart der „Mehrheitsverbrechen" bilden jene Delikte, bei denen die Erfolgsrichtung des Willens der Delinquenten sich aufeinander zubewegt und so zu einem Delikt zusammenwirkt; Freudenthal (a. a. O. S. 3 ff.) nennt diese Gruppe treffend die der „Begegnungsdelikte". Nach Schlesinger (a. a. O. S. 1) haben beide Unterarten das Gemeinsame der Einheit des Verbrechens bei begriffsmäßiger Verbrechermehrheit. Das Gesetz hat für das Delikt des Landfriedensbruches wegen seiner besonderen Gefährlichkeit einen besonderen Tatbestand geschaffen (Wächter, Deutsches Strafrecht, S. 378). — Daß auch die „Entwürfe zu einem Deutschen RStGB." infolge der Wandlung der strafrechtlichen Anschauungen und der aufgetretenen Streitfragen an unserem Delikte nicht achtlos vorübergehen konnten, ist klar.

I. Hauptteil.

Die geschichtliche Entwickelung des Landfriedensbruches.

1. Abschnitt.

Landfriedensbruch im älteren germanischen Recht.

Die germanische Rechtsanschauung sah ihre Hauptaufgabe in der Friedenssicherung, d. h. in der Sicherung des gemeinen Friedens. Unter diesem Begriffe verstanden unsere Vorfahren denjenigen Frieden, der die Unverletzlichkeit von Personen und ihrer Güter gewährte. Wer den gemeinen Frieden störte, beging Friedensbruch. Aus diesem Delikte hat sich unser Landfriedensbruch entwickelt. Nicht jede, sondern nur die schwere Missetat ist nach altgermanischer Anschauung Friedensbruch (Wilda, Das Strafrecht der Germanen, S. 264 ff.; v. Bar, Handbuch, S. 56 ff.). Die schwere Missetat zerfällt in zwei Gruppen, in die gemeinen Friedensbrüche und die schwere Missetat als solche, durch deren Begehung der Täter sich zum Feinde aller Volksgenossen machte (Schlesinger a. a. O., S. 12). Die Folgen der schweren Missetat waren die Friedloslegung durch das Gemeinwesen und die Fehde des Verletzten oder seiner Sippe gegenüber dem Friedensbrecher und dessen Sippe. Wir haben somit ursprünglich das Nebeneinanderbestehen von öffentlichem und privatem Strafrecht. Die spätere Entwickelung zeigt ein allmähliches Überwiegen des öffentlichen Strafrechts. Das Wort „Fehde" kommt vom althochdeutschen fâhida, später faida und bedeutet, wie eben angedeutet, eine private Bestrafung des Friedensbrechers. Die rechtmäßige Fehde war in dieser Zeit nicht nur geduldet, vielmehr anerkannt. Wer in rechtmäßiger Fehde eine Rachetat verübte, war straflos. Gerade diese Auffassung war für die spätere Entwickelung des Fehdewesens von großer Bedeutung.

Frühzeitig schon finden wir in den alten Volksrechten Strafen gegen die Friedensbrecher aufgezeichnet, so z. B. im edictus Rothari (Mon. Germ. Leg. IV, cap. 74). Mit der Erstarkung der Staatsgewalt wurde auch das Fehderecht auf bestimmte Friedbrüche beschränkt (Heilborn, Z. 18, S. 2). In den fränkischen Capitularien trat ein

ins einzelne gehendes Bußsystem dem Fehderecht entgegen. Im „bannus regius“ der Karolingerzeit sehen wir einen Versuch, die Friedensbrecher öffentlich zu bestrafen. Diese Bestrebungen, eine öffentliche Befriedung herbeizuführen, waren jedoch nicht von langer Dauer. Durch das Sinken der staatlichen Macht in der Nachkarolingerzeit blühte das Fehdewesen von neuem und zwar schrankenloser denn je zuvor auf. Gerade die Ritterschaft nimmt das Fehderecht für sich als voraussetzungsloses Recht in Anspruch und rächt so jedes, wenn auch noch so geringfügige, ihr zugefügte Übel (vgl. Zallinger, Der Kampf um den Landfrieden, S. 449—453). Anderer Ansicht nach ist die Fehde lediglich ein Notrecht, kein Racherecht (Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, S. 48 ff.).

Durch das Fehdewesen gelangte das Raubrittertum zur Blüte und nach ihm wird eine ganze Periode benannt: die Periode des Faustrechts (Zallinger a. a. O., S. 445 ff.). Man kann für dieses Zeitalter den Satz prägen: „Der Fehdegang tritt an die Stelle des Rechtsganges.“

2. Abschnitt.

Die Landfriedensgesetzgebung des Mittelalters.

Diese eben geschilderten Zustände waren unhaltbar. Deshalb mußte die oberste staatliche Gewalt, der Kaiser, einerseits dem Fehdewesen entgegentreten, andererseits eine Sicherung des gemeinen Friedens herbeiführen. Infolge mangelnder Machtmittel blieb als einziger Ausweg nur eine gütliche Vereinbarung über den Frieden, in erster Linie mit den Fürsten. Aus diesen Vereinbarungen, deren Einhaltung gelobt wurde, entstanden die Landfrieden.

Den ersten Landfrieden sehen wir in der „Constitutio Henrici II von 1004“ (Mon. Germ. Leg. II, cap. 3, S. 38). Sie war ein gelobter Friede, ihr Bruch wurde strenge bestraft und zwar nach dem Grundsatz „Auge um Auge, Zahn um Zahn“.

Heinrich III. rief im Bewußtsein seiner Schwäche die Kirche auf den Plan, indem er unter Hinweis auf das christliche Gebot der Nächsten- und Bruderliebe zur Niederlegung sämtlicher Fehden

Anordnungen erließ (Zallinger a.a.O., S. 450). Doch damit erzielte er geringen Erfolg, genau so wenig, wie die Kirche mit ihrer aus Frankreich stammenden Idee des Gottesfriedens; denn die Verletzung dieses Friedens hatte nur Kirchenstrafen zur Folge.

Der erste Reichslandfriede entstand im Jahre 1103 und war auf 4 Jahre errichtet; dieser, wie auch die folgenden „constitutiones pacis" waren mit Zustimmung der Fürsten erlassen, die ihrerseits oft eigenmächtig beschworene, gegenseitige Friedensbündnisse erließen (Heilborn a.a.O., S. 4). Wie denn überhaupt gegen Ende des 11. Jahrhunderts die Partikulargewalten neben der königlichen bezw. kaiserlichen Gewalt immer mehr an Bedeutung gewannen (Zallinger a.a.O., S. 451). Die zeitliche Begrenzung dieser Landfrieden, deren Verlängerung mitunter vorgesehen war, erklärt die große Zahl der gelobten Bündnisse, die bis zum Ewigen Landfrieden des Jahres 1495 stets von neuem geschlossen wurden.

Neben den allgemeinen gewinnen nun die partikulären Landfrieden an Bedeutung, die teils unter Mitwirkung, teils ohne Mitwirkung des Kaisers zustande kamen (Heilborn a.a.O., S. 4).

Erstere sind besonders: Der Landfriede Rudolfs I. für Bayern vom 6. Juli 1281 (Mon. Wittelsb. Bd. V, S. 388 ff.). — Constitutio pacis in Austria vom Dezember 1276 (Mon. Germ. Leg. II, S. 410, 411). — Constitutio pacis in Franconia vom 25. Juli 1281 (ebenda, S. 432—435). — Constitutio pacis für Mainz und die oberen Rheinlande vom 13. Dezember 1281 (ebenda, S. 436—439),

Von letzteren sind zu nennen: Bayerischer Landfriede von 1244 (Mon. Wittelsb. Bd. V, S. 77 ff.). — Bayerischer Landfriede von 1256 (ebenda, S. 140 ff). — Landfriede vom 21. Juni 1264 (ebenda, S. 201 ff.).

Eine Eigentümlichkeit dieser Landfriedensgesetze bestand darin, daß sie nur für diejenigen verbindlich waren, die sie ausdrücklich beschworen hatten. Wer den Eid, dessen Leistung der König befehlen konnte, verweigerte, ging dadurch des Schutzes, den der Landfriede gewährte, verlustig. So heißt es im § 76 des Landfriedens von 1255 (Mon. Wittelsb. Bd. V, S. 151): „Swer den frid niht sweren wil, der sei uz dem frid, und sol man doch von im rihten allen clagern." Die Landfriedensgesetze wurden erst ver-

bindlich durch die eidliche Verpflichtung jedes einzelnen. Viele Landfrieden hatten auch eine feste territoriale Begrenzung, so daß die von den Paciscenten außerhalb ihres Geltungsbereichs begangenen Taten keinen Bruch des betreffenden Landfriedens darstellten (Heilborn a. a. O., S. 15; vgl. auch die dort gegebene Anmerkung 17).

Ihrem Inhalte nach befassen sich die älteren Landfrieden mit Gewalttaten verschiedener Art, gehen also über die bloße Regelung des Landfriedens hinaus und bilden so in gewisser Hinsicht schon Strafgesetzbücher. Besonders die „pax Moguntina", der Mainzer Landfriede Heinrichs IV. vom 6. Januar 1103, der von einer großen Zahl geistlicher und weltlicher Herren beschworen wurde, enthielt derartige weitergehende Bestimmungen über Hausfriedensbruch, Raub und Diebstahl. Ein unbedingtes Fehdeverbot war nicht enthalten, aber gewisse Personen und Sachen stellte er unter seinen Schutz.

Der Begriff der Fehde, die bis jetzt unter gewissen Voraussetzungen erlaubt war, erfährt nun durch die von Friedrich Barbarossa für das gesamte Reich einseitig erlassene und unbefristete „constitutio de pace tenenda" eine grundlegende Änderung. Sie untersagte jede Fehde und Gewalttat schlechthin (vgl. Zallinger a. a. O., S. 453). Außer dem Fehdeverbot waren wiederum andere Verbote und Bestimmungen enthalten, auch prozeßrechtlicher Natur und zwar in erhöhtem Maße als in der pax Moguntina. Landfriedensbruch ist hiernach jede Fehde, sowie die Zuwiderhandlung gegen die übrigen Anordnungen. In derselben Art gehalten war die weiter von Barbarossa auf dem Roncalischen Reichstage erlassene constitutio pacis von 1158 (Mon. Germ. Leg. II, S. 112, 113), die eine von 5 zu 5 Jahren zu erneuernde Gelobung derselben vorsah. Wer eine Rechtsangelegenheit hatte, mußte sich nach ihr an den Richter wenden und durfte sich nicht selbst zu seinem Rechte verhelfen. Besondere Strafe wurde deshalb auch den Richtern angedroht, „qui iustitiam facere neglexerint et pacem violatam vindicare legitime supersederint", eine Satzung, die später folgende Landfrieden übernommen haben (Heilborn a. a. O., S. 7).

Die „constitutio contra incendiarios" vom 30. Dezember 1187 (Mon. Germ. Leg. II, S. 183—185), auch unter dem Namen Nürn-

berger Landfriede bekannt, brachte die Scheidung der rechtmäßigen von der unrechtmäßigen Fehde. Rechtmäßig war die Fehde, die 3 Tage zuvor angesagt war. War jedoch das Bündnis gelobt worden, durfte eine Fehde während der gelobten Friedenszeit überhaupt nicht angesagt werden.

Ein unbedingtes Fehdeverbot vermochte sich in der folgenden Zeit nicht mehr durchzusetzen (vgl. Heilborn a. a. O., S. 7). Wohl kam es insofern zu einer Beschränkung der rechtmäßigen Fehde, als auf jeden Fall vor dem Ansagen einer solchen die richterliche Gewalt angerufen werden mußte. „Ut nullus se ipsum vindicet" verlangt K. 5 der constitutio pacis vom 15. August 1235 (Mon. Germ. Leg. II, S. 314). Dieses Gebot wurde zum Inhalt späterer Landfrieden. Dadurch wurde wenigstens dem Prinzip nach dem Fehdewesen entgegengetreten. Tatsächlich blieb die Fehde jedoch als subsidiäres Mittel der Selbsthilfe bestehen; denn jeder, der glaubte, durch ein gefälltes richterliches Urteil nicht zu seinem Rechte gekommen zu sein, konnte seinem Gegner den Fehdehandschuh hinwerfen.

Wie schon oben angeführt, enthielten diese Landfrieden noch andere strafrechtliche Bestimmungen und so besonders die Provinziallandfrieden. Es waren Vorschriften enthalten gegen Raub, Diebstahl, Totschlag, Notzucht, Brandstiftung, Wucher, Meineid, Messertragen usw., sowie auch solche prozessualer, polizeilicher und steuergesetzlicher Natur. Wir haben es somit weniger mit reinen Landfriedensbestimmungen als vielmehr mit kodifizierten Strafgesetzen zu tun, wenn auch der Anlaß zu ihnen in erster Linie wohl in der Bekämpfung des Raubritter-, also des Fehdeunwesens gelegen sein mochte (so auch Zallinger, Das Verfahren gegen landschädliche Leute, S. 16).

Was die Strafe im Landfrieden Friedrichs II. von 1235 und in denen seiner Nachfolger anbelangt, so war Hauptstrafe die Acht, die jeden Friedensbrecher traf und aus der er ohne Willen des Klägers nicht entlassen werden konnte und durfte, wenn der Richter nicht die Hand verlieren wollte. Auf Landfriedensbruch durch Totschlag stand ebenfalls der Tod, verbunden mit Recht- und Ehrloserklärung.

Wir stehen vor einer neuen Entwickelungsstufe des Landfriedensbruches. Ein Rückblick auf die bisherigen Landfrieden zeigt uns klar, daß der Wille, die Fehden zu beseitigen, vorhanden war. Allein dazu reichte die kaiserliche Macht nicht aus. Frieden hatte nur, wer ihn sich selber verschaffen konnte und verschuf. So haben auch die gesetzlichen oder gemeinen Landfrieden einen wesentlichen Fortschritt in der Bekämpfung des Fehdewesens nicht bringen können, wenn wir auch ihre Bedeutung nicht unterschätzen dürfen. Auch Versuche durch besondere Schiedsgerichte (vgl. darüber Mon. Wittelsb. Band V, Nr. 154, S. 382 ff.; Nr. 181, S. 461 ff.; Nr. 184, S. 464 ff.), meist ohne gerichtliche Hilfe den Frieden zu sichern, waren ohne fühlbaren Erfolg. Der Gedanke, der im Kaiser den Friedensschützer sah, schwand mehr und mehr. So blieb den Kaisern wiederum nur das Mittel freier Vereinbarungen. Von nun an haben wir es also mit vertragsmäßigen, auf Zeit geschlossenen Landfrieden zu tun, die sowohl von Privaten, als auch von Städten, den einzelnen Reichsständen, mit oder ohne kaiserliche Mitwirkung abgeschlossen wurden. Nur selten noch schritt der Kaiser mit einem außerordentlichen Friedensgebote ein.

Von grundlegender Bedeutung für die spätere Entwickelung der Friedenseinigungen wurde der Rheinische Städtebund vom 13. Juli 1254 (vgl. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Bd. I, S. 476 ff. und 501 ff.; Heilborn a. a. O., S. 12). Der Hauptzweck des Bundes, dessen Dauer bis 1256 reichte, war die Durchführung des Mainzer Landfriedens von 1235, sein Ziel Friedenssicherung und Einschreiten gegen jeden Friedensbrecher. Alle Herren und Städte der Nachbarschaft mußten ihm beitreten. Jede Fehde der Bundesglieder untereinander war strenge untersagt.

Dieser Städtebund diente nachfolgenden Städtebünden oft als Muster, wenn auch diese in der Regel nur die unrechtmäßige Fehde im Sinne des Landfriedens von 1235 bestraften.

Von weittragender Bedeutung war insbesondere die Goldene Bulle vom 10. Januar und 25. Dezember 1356 (N. S. der Reichsabschiede, Bd. I, S. 72). Auch sie erkennt die rechtmäßige Fehde an. Als einzigen Fortschritt läßt Heilborn (a. a. O. S. 14) gelten, daß nun durch allgemeines Reichsgesetz eine positive Scheidung zwischen

rechtmäßiger und unrechtmäßiger Fehde erfolgt ist und zwar so, daß von jetzt ab jede ohne die vorgeschriebene Form begonnene Fehde auch ohne ausdrückliches Landfriedensgebot strafbar ist (über die vorgeschriebene Form der Fehde vgl. Goldene Bulle Karls IV., cap. 17, § 2).

Es würde zu weit führen, die nun folgenden, meist provinzialen Vereinbarungen und Eidgenossenschaften eingehend darzustellen. Heilborn hat es in seiner Darstellung in ausführlicher Weise bereits getan (a. a. O. S. 14—17). Alle diese Landfrieden enthalten allgemein die gleichen Bestimmungen wie die früheren mit dem Hauptziel der Bekämpfung des Räuber- und Fehdewesens. Neu ist ihnen der friedensgenossenschaftliche Charakter. Der Zweck der Friedensgenosssenschaften war die Herstellung objektiver, wenn auch in ihrer Geltung nur auf Zeit beschränkter Rechtsnormen für einen bestimmten Kreis von Personen und für ein bestimmtes Gebiet (vgl. Gierke a. a. O., S. 505—508).

Solange die Anwendung von Waffengewalt als legitime Form der Selbsthilfe anerkannt war, konnte trotz aller guten Bestrebungen ein Ende des Fehdeunwesens nicht herbeigeführt werden (Heilborn a. a. O., S. 18) und zwar gerade wegen der überaus großen Zahl von Friedensbündnissen, deren Interessen oft einander entgegengesetzt waren. Diese vielen Bündnisse arteten besonders gegen das Ende des 14. Jahrhunderts auf das Verderblichste aus und dienten nur dazu, die Fehden allgemeiner und ernster zu machen, indem sie vom Schutz zum Trutz übergingen. —

Zurückblickend über diesen Zeitabschnitt können wir sagen, daß Landfriedensbruch für ihn ist (vgl. dazu Heilborn a. a. O., S. 18):

1. Jede ohne Einhaltung der in der Goldenen Bulle vorgesehenen Form begonnene Fehde;
2. jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der einzelnen Landfrieden.

In den letzten Jahren seiner Regierung sah sich Kaiser Sigismund gezwungen, in Nürnberg im Jahre 1431 einen allgemeinen Landfrieden zu errichten (N. S. d. R. A., Bd. I, S. 144 ff.). Hier war wieder von einem unbedingten Fehdeverbote die Rede und zwar unter dem Drucke der Hussitenkriege. Dieses unbedingte Fehde-

verbot wurde jedoch im Egerer Landfrieden von 1437 (ebenda, S. 152, 153) wieder fallen gelassen.

Albrechts II. Landfriede vom Jahre 1438 (ebenda, S. 154 ff.) bemühte sich dagegen, eine Vorwärtsentwickelung zu bringen. Er enthielt das unbedingte Fehdeverbot von neuem und zwar für jedermann und beanspruchte eine ewige Geltung. Doch war dieser Grundsatz verfrüht und undurchführbar.

Dies beweist der Reichsabschied von 1442 unter seinem Nachfolger Friedrich III. (ebenda, S. 170 ff.), der zum alten Grundsatz der rechtmäßigen Fehde wieder zurückkehren mußte. Dieser Reichsabschied ist im großen und ganzen eine Bekräftigung der Goldenen Bulle (vgl. § 1 dieses Reichsabschieds). Unter den Landfrieden Friedrichs III. wären noch zu nennen der Nürnberger Reichsabschied von 1466 (ebenda, S. 204 ff.) und das Gutachten der Kurfürsten von 1467 (ebenda, S. 216 ff.). Die Bestimmungen derselben schließen sich im allgemeinen denen der früheren Landfrieden an, doch fehlte es bei allen Einigungen an einer kräftigen Exekution gegen die Friedensbrecher und an mit ausreichenden Machtmitteln ausgestatteten Gerichten. Als gewöhnliche Strafe war für jeden Friedensbrecher der Strang vorgesehen.

Einen gewissen Ansatz zum späteren Begriff der Zusammenrottung einer Menschenmenge beim Delikt des Landfriedensbruchs können wir darin erblicken, daß für die Fehde als Friedbruch eine größere Zahl von Personen charakteristisch ist; glichen doch die Fehden vielfach größeren Kriegszügen mit einem erheblichen Aufgebot von reisigen Knechten.

Mit dem Ausgang der Regierung Friedrichs III. beginnt eine neue entscheidende Periode in der Fehdegesetzgebung. Die Hauptaufgabe der bisherigen Landfriedensgesetzgebung war, das Fehdewesen in einigermaßen geregelte und gesicherte Bahnen zu leiten und das versuchte man zu erreichen durch:

1. Die gesetzlichen Landfrieden, die das Fehderecht anerkannten und demzufolge näher regelten.
2. Die vertragsmäßigen Landfrieden, durch die das Fehderecht zwischen den Friedenschließenden stets für bestimmte Zeit aufgehoben wurde.

Landfriedensbruch ist somit:

1. Die Erhebung jeglicher Fehde im Widerspruch zu der Goldenen Bulle und der ihr folgenden reformatorischen Gesetzgebung.
2. Jede Verletzung der besonderen Bestimmungen der einzelnen Landfrieden.

Einen wirklich gesicherten Frieden haben aber alle diese Landfrieden nicht bringen können, vielmehr war ihre Unzulänglichkeit geradezu sprichwörtlich geworden (vgl. die Redensarten: „Dem Frieden traue ich nicht", und „Rauben ist keine Schande, das tun die Besten im Lande").

So tritt gegen das Ende des 15. Jahrhunderts immer mehr die Überzeugung von der Notwendigkeit gänzlicher Beseitigung des Fehderechts in den Vordergrund; doch sollte sie erst im Jahre 1495 im Ewigen Landfrieden ihre Durchführung finden.

3. Abschnitt.

Die Stadtrechte und wichtigsten Rechtsbücher.

Auch die deutschen Stadtrechte haben vielfältige Einrichtungen zum Schutze des Landfriedens, wie auch sonstige strafrechtliche Bestimmungen getroffen. Als besondere Strafbestimmungen sind solche zu erwähnen, die sich gegen die den Stadtfrieden bedrohenden Unruhen und Gewalttätigkeiten richten. Der in diesen Stadtrechten auftretende Anfruhr läßt sich schwer vom Landfriedensbruch scheiden und erscheint bloß als eine qualifizierte Art des letzteren (Schlesinger a. a. O., S. 17). Bemerkenswert ist weiterhin die Behandlung der Rottendelikte, die als Sammung, Samming, Gereuffe, Gestüber, Mutherei, Rothierung, Crieg, Aufruhr, Gheshlecht oder Schlachtung bezeichnet werden (vgl. dazu Schlesingers nähere Darstellung a. a. O., S. 17 ff.). Als straferhöhende Umstände treten unter anderem das Läuten der Sturmglocken und besonders das Waffentragen gelegentlich einer Zusammenrottung entgegen (Gaupp, Die Stadtrechte des Mittelalters, Bd. II, S. 179). Bereits in den Stadtrechten ist schon eine deutliche Scheidung zwischen den Rädelsführern der Zusammengerotteten und den nur Beteiligten

festzustellen. Erstere werden bezeichnet als duces criminis, Hauptmann, Rädleinführer (vgl. § 125/II RStGB), Principal usw., die Strafe für sie ist Rädern, während die Teilnehmer meist mit höheren oder geringen Geldstrafen belegt werden. —

Bei den deutschen Rechtsbüchern scheidet der Sachsenspiegel den Friedensbruch im weiteren Sinne als allgemeinen sachlichen Oberbegriff von dem Friedensbruch im engeren Sinne als besonderem Delikt neben anderen Verbrechen (vgl. v. Friese, Strafrecht des Sachsenspiegels in Gierkes Untersuchungen, Heft 55, S. 108 ff.). Als Strafe jeden Friedensbruches ist die Enthauptung vorgesehen (Ssp. Buch 2, 13, § 5, vgl. Daniels, Rechtsdenkmäler des Mittelalters, S. 490).

Im Schwabenspiegel finden sich keine erwähnenswerten Bestimmungen über Landfriedensbruch (vgl. Schwsp., Ausgabe von Daniels, Bd. I).

4. Abschnitt.

Der Ewige Landfriede und die Constitutio Criminalis Carolina (CCC) von 1532.

Den Markstein in der Gesetzgebung zur Bekämpfung des Fehdewesens brachte das Jahr 1495 mit seinem Ewigen Landfrieden (N. S. d. R. A., Bd. II, S. 4), indem er jegliche Fehde für ewig untersagte und noch bestehende Fehden aufhob (vgl. §§ 1, 2). Dem Verletzten stand nur der Rechtsweg offen, im Falle der Selbsthilfe wurde die Reichsacht ausgesprochen. Vereinbarungen, die dem Inhalt des Ewigen Landfriedens widersprachen, galten als kraftlos. Wenn auch dieser Landfriede die längstersehnte Befriedung nicht sogleich herbeiführen konnte, so hatte dennoch der Gesetzgeber seine Schuldigkeit getan (Heilborn a. a. O., S. 23) und erreicht, daß sich die Auffassung von der Unrechtmäßigkeit jeglicher Fehde immer mehr festigte. Das Wesen des Landfriedensbruches liegt von nun an in der verbotenen Eigenmacht.

Die weiter folgende Gesetzgebung des Reiches stellte meistens bloße Bestätigungen und Ergänzungen des Ewigen Landfriedens auf (eingehender behandelt und zusammengestellt hat sie Heilborn a. a. O., S. 23). Bedeutungsvoll unter ihr ist der Speyerer Reichs-

abschied (N. S. d. R. A., Bd. II, S. 295 ff.) insofern, als er uns für das im Ewigen Landfrieden aufgestellte Tatbestandsmerkmal „mit gewaltiger Tat“ eine nähere Erklärung, die für die gemeinrechtliche Theorie von Wichtigkeit wird, gibt, nämlich „mit Heereskraft oder sonst gewaltiglich“ (vgl. Heilborn a. a. O., S. 23).

Unter der Regierung Karls V. entstand die Constitutio Criminalis Carolina oder Peinliche Halsgerichtsordnung (PGO) im Jahre 1532 (vgl. Zoepfl, Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. nebst den Projekten von 1521 und 1529). Bei ihr können wir einen eigentümlichen Rückschritt im Vergleich zum Ewigen Landfrieden feststellen insofern, als hier wieder die Rede von einer rechtmäßigen Fehde ist (vgl. Art. 129 PGO in N. S. d. R. A., Bd. II, S. 386). Die ohne rechtmäßigen Grund angefangene Fehde wird nach der PGO peinlich bestraft und zwar ist ein vorheriges Anrufen des Gerichtes bei rechtmäßiger Fehde nicht erforderlich. Trotz ihres Rückschrittes ist die PGO bedeutsam wegen der getroffenen Trennung der Delikte des Landfriedensbruches und des Aufruhrs (vgl. Art. 127 PGO). Der Aufruhr ist gegen die staatliche Obrigkeit, der Landfriedensbruch gegen Private gerichtet. Seit dieser Zeit haben sich beide Delikte einzeln und selbständig weiterentwickelt.

5. Abschnitt.

Die spätere Reichsgesetzgebung.

Trotz des erwähnten Rückschrittes der PGO blieb der Grundsatz des unbedingten Fehdeverbotes in der nachfolgenden Reichsgesetzgebung das unbestrittene Hauptstück.

So namentlich im Augsburger Landfrieden von 1548 unter Karl V. (N. S. d. R. A., Bd. II, S. 574 ff.), der die Errichtung eines umfassenden Landfriedens zum Zweck hat, sich aber sonst dem bestehenden Landfrieden Kaiser Karls V. anschließt (vgl. auch den Reichsabschied von Augsburg 1551, ebenda, S. 612 ff.). Der in anderer Hinsicht so bedeutsame Augsburger Religionsfriede von 1555 hat sich mit Rücksicht auf die damaligen Reformationskämpfe in erster Linie mit konfessionellen Streitigkeiten und ihrer Regelung befaßt (ebenda, Bd. III, S. 16, 17). Das konfessionelle

Friedensgebot findet sich wegen seiner Notwendigkeit in den folgenden Gesetzen wieder, auch noch im Westfälischen Frieden und im jüngsten Reichsabschied (§ 178 N. S. d. R. A., Bd. III, S. 674).

Erwähnenswert ist noch der Frankfurter Reichsabschied von 1569 (ebenda, S. 280 ff.), weil er das eigentliche Ende der großen Fehdestreitigkeiten und besonders der letzten großen Fehde, der sog. Grumbachschen Händel 1544—1567, brachte (vgl. Ortloff, Geschichte der Grumbachschen Händel). Die in der Folgezeit vorkommenden kleineren Fehden vermochten die öffentliche Sicherheit nicht mehr zu stören.

Man kann sagen, daß die Reichsgesetzgebung, die zur Unterdrückung des Fehdewesens so außerordentlich zahlreiche Gesetze geschaffen hat, mit dem eben genannten Westfälischen Frieden von 1641 (Instrumentum pacis Osnabrugense, ebenda, S. 603) und dem jüngsten Reichsabschied ihren Abschluß gefunden hat. —

Da eine genaue gesetzliche Definition für Landfriedensbruch in den Reichsgesetzen nicht gegeben war, mußte die Praxis die Begriffsbestimmung treffen (vgl. Heffter, Lehrbuch § 345, S. 276, 277). Auch wurde vielfach das römische Recht herangezogen, auf welches sich die gemeinrechtliche Theorie und Praxis stützte (Heilborn a. a. O., S. 25 ff.). Die prozessuale Behandlung wurde hauptsächlich in den Kammergerichtsordnungen geregelt, da das Kammergericht das für Landfriedensbruch zuständige Gericht war.

Heilborn kommt zu folgender Definition unseres Deliktes (a. a. O. S. 29):

Landfriedensbruch ist nach dem Reichsabschied von 1594:

1. Die Erhebung einer Fehde,
2. Das ihr gleichgestellte feindselige Benehmen in den von den Gesetzen bezeichneten Richtungen.

Die Fehde setzt natürlich Gewaltanwendung voraus. Nicht jede Gewaltanwendung ist aber eine Fehde. Die Frage, wieviele Personen zur Fehde erforderlich sein müssen, wird interessanterweise dem richterlichen Ermessen anheimgegeben.

Wir haben nun in kurzen Zügen die Landfriedensgesetzgebung des Mittelalters dargestellt; sie fand auch noch Anwendung, als das Fehdewesen längst ausgestorben war. Fast lächerlich erscheint

es, wenn der Wiener Hof im Jahre 1756 beim Einmarsch Friedrichs des Großen in Sachsen glaubte, an Hand der Landfriedensgesetze gegen ihn vorgehen zu können (vgl. Teutsche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1757, Frankfurt a. M. und Leipzig, Bd. III, Nr. 92, S. 542—551, Anlagen S. 552—600).

6. Abschnitt.

Die gemeinrechtlichen Theorien.

Auch an der Entwickelung unseres Deliktes ging die Rezeption des fremden und namentlich des römischen Rechtes nicht spurlos vorüber. Besonders das römische crimen vis ist es, das von großem Einfluß auf den deutschrechtlichen Begriff des Landfriedensbruchs geworden ist (vgl. Heilborn a. a. O., S. 30). Dieses Verbrechen, das sich im römischen Recht verschiedentlich gewandelt hat (Heilborn a. a. O., S. 30 und Rein a. a. O., S. 734 ff.) bedrohte denjenigen mit Strafe, welcher kein besonders kodifiziertes Verbrechen begangen hatte, der aber doch wegen begangener Gewalttaten gegen die öffentliche Ordnung verstoßen hatte (Feuerbach, Lehrbuch §§ 399, 400). Es läßt sich trefflich als „Aushilfsverbrechen" kennzeichnen, wie es auch Heilborn getan hat (a. a. O. S. 30). Voraussetzung einer Gewalttat war der dolus: nam qui vim facit, dolo malo fecit. (l. 2, § 8 D. vi bonorum raptorum et de turba). Richtiger Ansicht nach waren Verbrechensobjekte des crimen sowohl Personen als auch Sachen (Feuerbach a. a. O., § 400). Die Definition des crimen vis ist zu finden l. 152 pr. D. de R. J. 50, 17. hoc iure utimur, ut quidquid omnino per vim fiat, aut in vis publicae aut in vis privatae crimen incidat. Nach Justinian ist jede mit Waffen verübte Gewalttat vis publica (§ 6 J. de interdictis, § 8 J. de publicis iudiciis). Dieser Ansicht ist die gesamte gemeinrechtliche Praxis dauernd gefolgt. Eine weitere Voraussetzung der öffentlichen Gewalt wurde die Begehung durch eine absichtlich zusammengerottete Schar (l. 10 § 1, l. 11 pr. D. ad leg. Jul. de vi publ.) eine turba von 10—15 Personen (l. 4 D. vi bonorum raptorum et de turba), die zum Zwecke der Schadensstiftung sich zusammengetan haben mußte: homines coactos accipere debemus ad hoc coactos ut damnum daretur (l. 2 § 4 D. eod.;

vgl. l. 2 pr. sequ. § 12). Der Aufruhr, der früher zur vis privata zu zählen war, gehört jetzt zur vis publica (Paulus sententiarum liber V, cap. 26, § 3), während eine zu politischen Zwecken vorgenommene seditio oder ein tumultus als Majestätsverbrechen galt (Heilborn a. a. O., S. 30 und Rein a. a. O., S. 523, 524, 746 ff.).

Nach diesem wegen seiner Bedeutung für die gemeinrechtliche Theorie erforderlich gewordenen Exkurs wollen wir zur Hauptaufgabe dieses Abschnittes übergehen.

Als ältester Vertreter der gemeinrechtlichen Theorie übernimmt Gaill in seiner Schrift „de pace publica" die römisch-rechtlichen Normen des crimen vis ohne weiteres auf den Landfriedensbruch. (vgl. auch Heilborn a. a. O., S. 32 ff.). Landfriedensbruch ist bei ihm eine Unterart des crimen vis (Landfriedensbruch = crimen fractae oder violatae pacis publicae). 3 Merkmale erfordert er für den Begriff des Deliktes:

1. vis publica et maior quam cui resisti possit; wobei die vis publica eine vis atrox sein muß; vis atrox = „mit gewaltiger Tat" (cap. 7, § 1 a. a. O.).
2. vis armata quae fit coactis et coadunatis hominibus, hoc est armata manu, collectis hominibus (cap. 7, § 2). Bereits hier zeigt sich das Tatbestandsmerkmal „mit gewerter Hand" in seinen Anfängen. Arma=arma, per quae nocetur (cap. 7, § 3).
3. Dolus malus, dolus verus, propositum et destinata voluntas offendendi, nimirum vim publicam et armatam factam esse dolo malo, praecedente consilio de industria et data opera, also „fürsätzlich, geverlich und freventlich".

Als Subjekte des Landfriedensbruches kommen nach ihm in Betracht sowohl Reichsstände als auch Private, als Schutzobjekt der öffentliche Frieden, die öffentliche Ruhe (cap. 1, § 5), die jedoch nur durch eine turba (cap. 7, § 23) = 10—15 Personen gestört werden könne, die sich zum Zwecke der Verübung von Gewalttaten zusammengerottet haben müssen (cap. 7, § 6).

Mit Recht weist Heilborn (a. a. O. S. 33 ff.) darauf hin, daß die von Gaill aufgestellten Tatbestandsmerkmale viel mehr umfassen als die alten Fehdegesetze. Er unterscheidet genau zwischen der wohlvorbereiteten Fehde und der schnell zusammengerotteten

Menschenmenge und weist nach, daß auch letztere Gewalttätigkeiten Gaill in seine Tatbestandsmerkmale einbezieht, und gerade letztere bilden nach dem endgültigen Erlöschen des Fehdewesens den alleinigen Fall des Landfriedensbruches. Heilborn ist der Ansicht, daß Gaill für die Bestimmung unseres Begriffes nicht nur römisches Recht, sondern auch italienisches Städterecht verwendet hat, dem der Begriff des Rottenverbrechens ein sehr geläufiger war. Das italienische Städterecht hier näher darzustellen und den Nachweis zu versuchen, inwieweit es auf das deutsche gemeine Recht von Einfluß war, liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, die sich allein mit deutschen Rechtsverhältnissen befassen will (eine Zusammenstellung des italienischen Städterechts gibt Heilborn a. a. O., S. 35—38).

Vigelius (Constitiones Carolinae Cap. VI, Teil III, S. 189) und Kemmerich (Synopsis iuris Criminalis, Lib. II, Tit. XIV, S. 68) schließen sich mehr oder minder der Auffassung Gaills vom Landfriedensbruch an.

Carpzow (Practica nova rerum Criminalium pars I, Qu. 35, §§ 14 ff.) stellt folgende für die Zukunft bedeutsam gewordenen Tatbestandsmerkmale auf:

1. vis publica armata (§ 14, S. 259), „mit gewehrter Hand".
2. vis maior quae collectis et coadunatis ad nocendum hominibus fit (§ 17, S. 259), „mit gewaltiger Tat".
3. dolus malus (§ 20, S. 260), „fürsetzlich, gefehrlich und freventlich".

Im Gegensatz zu Gaill verlangt Carpzow keine turba, vielmehr stellt er es dem richterlichen Ermessen anheim, durch wieviele Personen der Landfriede gestört werden könne, auch verlangt er nicht die Entstehung irgend eines Schadens. Interessant ist, daß Carpzow auf dem Standpunkt steht, daß Landfriedensbruch sogar schon von einer Person begangen werden könne. Gegenstand des Verbrechens sind ihm Personen und Sachen (§ 30, S. 261).

Etwas abweichend von Carpzow betont Engau (Elementa iuris Germanico-Carolini § 504, S. 303), daß von einer Person Landfriedensbruch nicht begangen werden könne. Im übrigen folgt er Carpzow mit seiner Begriffsbestimmung.

Auch Böhmer (Böhmer, Meditationes in CCC, S. 537 ff.) fordert dolus, vis armata, vis publica, jedoch nicht eine coadunatio hominum, da die Gesetze nicht ausdrücklich von einer solchen sprächen. Eine Mehrzahl von Verbrechensobjekten verlangt auch er. Wichtig erscheint ihm für die Vollendung des Landfriedensbruches die Störung der öffentlichen Ruhe. Den Gehilfen verurteilt er genau so wie den Täter selbst wegen Landfriedensbruch.

Von den Teilnehmern fordert Koch, daß sie nicht „sine ulla deliberatione se consociarunt" (institutiones iuris Criminalis S. 303), vgl. dazu unseren Begriff der Zusammenrottung!

Steltzer greift auf die alte Landfriedensgesetzgebung zurück und kommt zu dem Schlusse, daß zu seiner Zeit, Ende des 18. Jahrhunderts, ein eigentliches Delikt des Landfriedensbruches nicht mehr möglich sei. Im übrigen stellt auch er die bekannten 3 Tatbestandmerkmale auf und als 4., daß das Verbrechen auf deutschem Boden gegen im Landfrieden befindliche Leute verübt sein muß. (Lehrbuch des deutschen Kriminalrechts, S. 179—182, §§ 395—403).

Meister und Grolman verlangen ähnliche Merkmale wie Carpzow (Meister, principia iuris criminalis § 353, S. 321/322; Grolman, Grds. d. Criminalrechtswissenschaft, § 455, S. 291).

Nach Quistorp sind ebenfalls die 3 Merkmale für das Delikt kennzeichnend, wie sie schon Gaill aufgestellt hat, der überhaupt über zwei Jahrhunderte die gemeinrechtliche Doktrin wesentlich beeinflußt hat (vgl. Heilborn a. a. O., S. 38). (Quistorp, Grds. d. peinl. dtsch. Rechts, Bd. I, § 167, S. 320).

Klein unterscheidet den Landfriedensbruch als anhaltende Feindseligkeit von einer vorübergehenden vis publica bezw. privata (vgl. Kleins Anmerkung zu Quistorp § 167).

Feuerbach als wohl der bedeutendste gemeinrechtliche Kriminalist versteht unter Landfriedensbruch die vorsätzliche Störung des allgemeinen Rechtsfriedens in Deutschland durch eine mittelst absichtlich hierzu vereinter bewaffneter Mannschaft verübte Gewalttat (a. a. O. § 405, S. 642) (vgl. auch Heilborn a. a. O., S. 40, 41). Als Tatbestandsmerkmale fordert er nun:

1. Wirkliche Gewalttätigkeit, wobei Drohungen nicht genügen und es auf den Erfolg wie auf die Personenzahl nicht ankomme. Landfriedensbruch kann nur in einem Gebiet begangen werden, dem die Täter des Deliktes nicht angehören, sonst crimen vis. Mit Recht sieht darin Heilborn (S. 41) ein Zurückgreifen auf das Reichsrecht zur Zeit der Landfriedensgesetzgebung.
2. Der Angegriffene darf kein Untertan des Angreifers sein (vgl. dazu Quistorp a. a. O., § 167, S. 320).
3. Bewaffnete Mannschaft, wobei Waffen nur solche Gegenstände sind, die eine Körperverletzung herbeiführen können.
4. Die Landfriedensbrecher müssen sich absichtlich zum Zwecke von Gewalttaten zusammengerottet haben oder von einem Dritten dazu gesammelt worden sein. Die Gewalttaten müssen hierbei als rechtswidrige erscheinen.

Salchow (Lehrbuch d. gem. Rechts) § 525, S. 512) fordert als Verbrechensobjekt nur Leib oder Gut einer Einzelperson.

Nach Roßhirt muß jedoch die Absicht der Landfriedensbrecher auf Ausübung von Gewalt gegen mehrere gerichtet sein, wenn er auch, wie Salchow zur schließlichen Vollendung des Verbrechens Gewalttaten gegen eine Person für genügend erachtet (Lehrbuch d. Criminalrechts § 127, S. 259). Den Unterschied von Landfriedensbruch, der nach ihm nicht nur eine Befehdung, sondern auch alle anderen Gewalttaten, die gegen die öffentliche Ordnung eines bestimmten Gebietes gerichtet sind, umfaßt und dem crimen vis sieht er in der Begehung des letzteren ohne Waffen, das auch den allgemeinen Rechtszustand nicht zu gefährden braucht (a. a. O. § 125, S. 256—258, § 136, S. 280 ff.).

Als Objekt des Landfriedensbruches bezeichnet Martin (Lehrbuch des teutschen gemeinen Criminalrechts, § 212, S. 535—538) die allgemeine Ordnung, Sicherheit und Ruhe eines Staates im Inneren. Unter Zurückgreifen auf das Fehdewesen erblickt er einen Landfriedensbruch im ohne hochverräterische Absicht begonnenen rechtswidrigen Kriegführen zwischen Mitgliedern des nämlichen Staates unter sich. Gewalttaten von Obrigkeiten gegen Untertanen fallen seiner Ansicht nach nicht unter Landfriedensbruch. Seine

Tatbestandsmerkmale decken sich im allgemeinen mit denen Feuerbachs, wobei er jedoch noch ein öffentliches Kriegführen verlangt.

Bauer folgt im wesentlichen Feuerbach und Martin und legt besonders Gewicht auf die Vorsätzlichkeit des verbrecherischen Beginnens, ist aber im übrigen der Ansicht, daß es mit dem Aufhören des Fehdewesens ein eigentliches Landfriedensbruchdelikt nicht mehr gibt. Sollte es doch hier und da noch vorkommen, so ist es nach den Grundsätzen des crimen vis zu ahnden (Lehrbuch des Strafrechts, § 287, S. 418,19).

Jarcke nimmt eine scharfe Trennung von Landfriedensbruch und Aufruhr in dem uns noch heute geläufigen Sinne vor (Handbuch des gemeinen teutschen Strafrechts, Bd. II, § 15, S. 216).

Die allgemeine Definition bringt auch Hencke (Lehrbuch Bd. III, § 173, S. 263—274). Er unterscheidet das Verbrechen des Landfriedensbruchs von der unerlaubten Selbsthilfe. Unerlaubte Selbsthilfe ist die widerrechtliche eigenmächtige Verfolgung eines streitigen Rechtsanspruches von seiten einer Person, während beim Landfriedensbruch eine größere Menge mitwirken muß und der Grund der Gewalttätigkeiten auch in anderem liegen kann.

Auch Wilda (Weiskes Rechtslexikon, S. 264—267) stellt die für die Praxis üblichen Tatbestandsmerkmale auf:

1. Vereinigung mehrerer bewaffneter Personen zur Begehung von Gewalttätigkeiten.
2. die Menge muß sich in der Absicht, eine Gewalttat zu verüben, zusammengetan haben.
3. Wirkliche Begehung von Gewalttätigkeiten.

Nach Hefftер ist Landfriedensbruch eine Verletzung des von Kaiser und Reich gebotenen allgemeinen inneren Friedens durch mehrere bewaffnete Personen, die widerrechtlich innerhalb der Landesgrenzen gegen Private eine Gewalttätigkeit begehen, ebenso die Beförderung und Begünstigung eines derartigen Unternehmens (Heffter a. a. O., § 345, S. 276). Als Tatbestandsteile des vollendeten Verbrechens kennzeichnet er:

1. Ein rechtswidriges, öffentliches, hiermit die Ruhe störendes, gewaltsames Verfahren gegen die Person, die Sachen oder Rechte eines anderen.

2. Die Vereinigung mehrerer bewaffneter Personen.
3. Bewußtsein der Rechtswidrigkeit und Überlegung, so und mit diesen Mitteln zu handeln.

Objekt ist jede Person, die unter staatlichem Schutze steht und der Staat selbst als Subjekt des Privatrechts (a.a.O. § 347, S. 278). Da die Gesetze den Versuch des Verbrechens nicht erwähnen, ist eine Bestrafung desselben eigentlich nur zulässig unter dem Gesichtspunkte der vis publica (§ 348, S. 279).

Marezoll (Das gemeine deutsche Kriminalrecht, § 69, S. 263–266) bestimmt unser Delikt folgendermaßen: Landfriedensbruch begeht jeder, sowohl unmittelbare wie mittelbare Untertan des Deutschen Reiches, der innerhalb der Reichsgrenzen böslich und unbefugterweise den Landfrieden in absichtlicher Vereinigung mit Mehreren durch öffentliche, mit Waffen an einzelnen Mituntertanen oder an Gemeinheiten verübte Gewalttätigkeiten stört.

Berner versteht unter Landfriedensbruch die „Störung des Rechtsfriedens im Reiche durch eine von mehreren Gewaffneten verübte Gewalttat, sofern diese nicht gegen die Obrigkeit oder das Staatsganze gerichtet ist". Bei der Aufzählung der üblichen Tatbestandsmerkmale bemerkt er, daß für Landfriedensbruch nur mehr die Strafe des crimen vis eintreten könne, weil die Verhältnisse der Zeit der Landfriedensgesetze nicht bestünden (Berner, Lehrbuch, § 201, S. 411—415).

Daß der Landfriedensbruch zu den Rottendelikten gehört, wird von Schütze nachdrücklich bestritten und zwar unter Nachweis auf die Landfriedensgesetzgebung und besonders auf den Landfrieden von 1594, § 69. Er kommt zu dem Schluß, daß die Mehrheit der Täter lediglich meist eine tatsächliche sei, jedoch nicht zum Verbrechensbegriff gehöre (Schütze, Die notwendige Teilnahme, S. 396—400).

Wie wir in diesem Abschnitt an der kurz dargestellten gemeinrechtlichen Doktrin sehen konnten, haben auch diese Autoren über den Landfriedensbruch verschiedene Ansichten verfochten. Doch können wir gewisse gemeinsame Deliktsmerkmale feststellen:

1. Die Zusammenrottung mehrerer Personen.
2. Dolus, der bei der Zusammenrottung vorhanden sein muß.

3. Die wirkliche, öffentliche Verübung von rechtswidrigen Gewalttätigkeiten, wobei Drohungen nicht genügen.

Zu bemerken wäre noch, daß fast sämtlichen Autoren der Unterschied von Landfriedensbruch, Aufruhr und auch Hochverrat in unseren Bedeutungen bekannt war.

Anhang.

Bevor wir uns einem weiteren Gebiete, der Partikularstrafgesetzgebung, zuwenden, soll kurz auf zwei Strafgesetzbücher hingewiesen werden: den Codex iuris Bavarici Criminalis von 1751 und die Constitutio Criminalis Theresiana von 1768/69.

Der Codex enthält den Landfriedensbruch unter der Bezeichnung „Landfriedbrüchigkeit" (vgl. Codex iuris Bav. Crim. 1. Teil, cap. 8) und bestimmt:

„Landfriedbrüchige Handlungen, welcher mit geflissener Zusammenrottierung und bewaffneter Hand in gefährlicher Absicht unternommen werden, seyndt, so viel die Rädelsführer belanget, mit dem Schwerdt, bei den übrigen Mithelfern aber nach Gestalt des erfolgten Schadens, willkürlich (! d. Verf.) zu bestrafen".

Auch die Constitutio faßt den Landfriedensbruch als Rottendelikt auf. Ein Einzelner kann nach ihr das Delikt nicht begehen auch nicht „mit blosser Beyhülf seiner Lastergespännen". Es liegt dann vielmehr nur eine gewalttätige Handlung vor.

7. Abschnitt.

Das Partikularrecht bis zum Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches.

Vgl. dazu Heilborn a. a. O., S. 48 ff. und v. Hippel V. D. B., Bd. 2, S. 2 ff.

So wenig wie sich die gemeinrechtlichen Autoren zu einer einheitlichen Auffassung des Begriffes Landfriedensbruch durchringen konnten, so wenig ist auch eine solche in den neueren Landesstrafgesetzbüchern zu finden.

Mehrere Staaten kannten das Delikt des Landfriedensbruchs überhaupt nicht, so Preußen in seinem allgemeinen Landrecht (vgl. den § 1488 ALR II 20), Baden, Württemberg, Hessen, die

preußischen Strafgesetzbücher vor 1833 und der preußische Strafgesetzentwurf von 1843. Wenn in den Strafgesetzbüchern Badens, Württembergs und Hessens die Rede von Landfriedensbruch ist, so sind dies Delikte, die der Heimsuchung unseres § 124 RStGB nahekommen.

Ein Teil der partikulären Gesetzbücher sieht im Landfriedensbruch einen Fall der Vermögensbeschädigung und spricht von einem gewalttätigen Angriff mehrerer zusammengerotteter Personen gegen Sachen oder auch gegen Personen (so das preußische Strafgesetzbuch von 1851, das Oldenburgische von 1858 und das Lübecker von 1863, auch das Bayerische StGB von 1813 und das Württembergische von 1839 mit dem Inhalt des § 124 RStGB).

Der überwiegende Teil der Gesetze dieser Zeit betrachtet jedoch den Landfriedensbruch unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit (namentlich Preußens Entwürfe von 1833, 1836, 1845, 1847, das sächsische StGB von 1838, das Oldenburgische von 1814 und das StGB für die thüringischen Staaten von 1850).

Eine Reihe von Staaten kennen das Delikt Landfriedensbruch nicht dem Namen, wohl aber dem Inhalte nach und bezeichnen es als „öffentliche Gewalt" (so das oldenburgische StGB von 1840 und das Hamburger StGB von 1869) oder bestrafen es als crimen vis (so das badische StGB von 1845).

Das sächsische StGB von 1861 und das bayerische StGB von 1861 haben an dem Namen und Begriffe des Landfriedensbruchs festgehalten. Eine Sonderstellung nimmt der Bremer Entwurf von 1868 ein, indem er unter Landfriedensbruch sowohl die Heimsuchung unseres § 124 RStGB als auch den Landfriedensbruch des § 125 RStGB versteht.

Diese erwähnten Gesetzbücher verlangen als Tatbestandsmerkmale für Landfriedensbruch oder die diesem nahekommenden Delikte:

1. Eine Versammlung oder Zusammenrottung von Menschen und zwar einer Mehrheit derselben (mit Ausnahme von Hannover 1840 Art. 178), wozu Bayern 1813 eine Personenzahl von 10 und Württemberg 1839 eine solche von 3 fordern.

2. Nicht tatsächlich verübte Gewalttätigkeiten, sondern nur die Absicht solche zu begehen, oder rechtswidriges Eindringen in Häuser, Grundstücke usw. (Bayern 1813 Art. 333, 1861 Art. 154, Sachsen 1838 Art. 118, 1855 Art. 148, Braunschweig § 102, Württemberg 1839 Art. 189, Hessen Art. 164, Thüringen Art. 116). Die preußischen Gesetze und das hannoversche StGB setzen dagegen Gewalttaten voraus (hannoversches StGB von 1840 Art. 178, preußisches StGB von 1851 § 284, § 214).

Die Strafandrohung richtet sich meist gegen jeden Teilnehmer am Verbrechen, zum Teil gegen die Teilnehmer an der Gewalttat, in einzelnen Gesetzen gegen den Teilnehmer an der Zusammenrottung.

Erhöhter Strafe unterliegen die Anstifter, Rädelsführer, bisweilen die Gewalttätigen (so Bayern 1861, das als Strafaufhebungsgrund vorheriges Entfernen aus der Zusammenrottung, bevor Gewalttätigkeiten erfolgten, anerkennt).

Das Moment der Bewaffnung, das im gemeinen Recht durchwegs als Tatbestandsmerkmal aufgestellt worden ist, ist fast allgemein nur mehr Strafschärfungsgrund (so Bayern 1813 Art. 333, 1861 Art. 154, Sachsen 1838 Art. 118, 1855 Art. 148 usw.).

Wie wir gesehen haben, vermochten auch die deutschen Partikularstrafgesetzbücher des 19. Jahrhunderts keine einheitliche Formulierung des Tatbestandes Landfriedensbruch zu bringen, vielmehr blieb diese unserem Reichsstrafgesetzbuch vorbehalten.

II. Hauptteil.

Das geltende Recht des Landfriedensbruchs.

Vorbemerkung.

Das Wesen des Landfriedensbruchs besteht in Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen. Nichts ist geeigneter den Frieden zu stören als gerade solche Gewalttätigkeiten. Der Tatbestand des § 125 RStGB, der unser Delikt enthält, setzt stets einen Bruch, eine wirkliche Verletzung, nicht lediglich eine Gefährdung des

Friedens voraus. Es wird durch ihn also immer der Friedenszustand, die Sicherheit des Zusammenlebens im Staate gestört werden, nicht etwa die Zuversicht einer großen Anzahl von Menschen ruhig neben- und beieinander leben zu können, ohne in ihren berechtigten Interessen durch rechtswidrige Handlungen beeinträchtigt zu werden. Landfriedensbruch ist die gewalttätige Störung der Friedensordnung. Die Erschütterung des Gefühles der Rechtssicherheit ist erst ein sekundäres Moment. Aus diesen Gründen ist der Friedensbegriff des § 125 RStGB objektiv zu nehmen (vgl. Heilborn a. a. O., S. 214 und v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch, S. 801).

1. Abschnitt.

Die systematische Stellung des Landfriedensbruchs.

Im RStGB wird unser Delikt im 7. Abschnitt unter den „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung" behandelt. Binding bezeichnet diesen Abschnitt mit Recht als eine „Rumpelkammer von Begriffen" (Binding, Normen Bd. I, S. 352), denn bei näherer Betrachtung der übrigen Delikte dieses Abschnittes muß man erkennen, daß unter diesem Titel ganz verschiedene Vergehen, die zum Teil nur lose oder überhaupt nicht zusammenhängen, zusammengefaßt sind und letzten Endes verstößt jede strafwürdige Handlung gegen die öffentliche Ordnung, das Gesetz. Der Grund, der den Gesetzgeber dazu veranlaßt hat, diese verschiedenartigen Delikte unter ein und dieselbe Rubrik zu bringen, dürfte wohl der gewesen sein, daß er sie gerade wegen ihrer Verschiedenartigkeit bei der Kodifizierung nicht unterzubringen gewußt hat und sie daher unter diesem Abschnitt eingeordnet hat. Da es kein Vergehen oder Verbrechen gibt, das nicht gegen die öffentliche Ordnung verstößt, so ist der Begriff derselben als besonderes Verbrechensobjekt unbrauchbar (vgl. Weil, Die Aufreizung zum Klassenkampf in Belings strafrechtlichen Abhandlungen, Heft 65, S. 8 ff.) und die Überschrift des 7. Abschnittes unseres geltenden Strafgesetzbuches als „Sammeltitel" verschiedenartiger Handlungen die „in einem gemeinsamen Rahmen" zusammengefaßt sind, abzulehnen, denn die öffentliche Ordnung ist kein strafrechtlicher Begriff (Binding,

Normen Bd. I, S. 352, Berner, Lehrbuch S. 396, v. Olshausen, Kommentar zum StGB, S. 577, Vorbemerkungen zum 7. Abschnitt, Schwartz, Das Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich, S. 322, N. 1.)

Allenfalls rechtfertigen ließe sich die Einordnung des Landfriedensbruches unter den Begriff der Störung der öffentlichen Ordnung dann, wenn man diese als den Zustand des ungestörten Zusammenlebens der Menschen, also als inneren Friedenszustand auffassen würde.

Betrachtet man dagegen den Landfriedensbruch von dem Gesichtspunkte der Gefährlichkeit des Rottendeliktes aus, so kommt man zu dem Ergebnis, daß er systematisch bei der Gruppe der gemeingefährlichen Delikte einzureihen ist. Kann das Einzelindividuum bereits die Rechtsordnung erheblich stören, so erhöht sich in Verbindung mit Gleichgesinnten die Gefährlichkeit des Einzelnen in das Ungemessene. Es wird der Tatendrang mächtig angetrieben, die jedem Menschen innewohnende Angst vor der Strafe herabgemindert, etwa sonst drohende Gefahren erscheinen wesentlich geringer und das Gefühl, sich in einer gewissen schützenden Vielheit zu befinden, läßt den Mut zu Taten wachsen. Außerdem ist die Macht der Suggestion einer Masse übergroß, insbesondere die der unorganisierten. Wie bei den gemeingefährlichen Delikten die Naturgewalten des Wassers und des Feuers entfesselt werden, so werden bei den friedengefährdenden Handlungen die Triebkräfte der menschlichen Leidenschaften entfesselt (vgl. v. Hippel, V. D. B. Bd. 2, S. 25).

Für unsere Ansicht über die systematische Stellung des Landfriedensbruches sprechen auch die von Kitzinger (V. D. B. Bd. 9, S. 5—8) aufgestellten gemeinsamen Merkmale für gemeingefährliche Delikte:

1. Die Gefährdung in unbestimmtem Umfange.
2. Der große Umfang der Gefahr.
3. Die Unbestimmtheit des gefährdeten Objektes („unbestimmt welche und wieviele").
4. Die Unbestimmbarkeit der Tatfolgen für den Täter.

Alle diese gemeinsamen Merkmale für die gemeingefährlichen Delikte treffen auch für den friedengefährdenden Landfriedens-

bruch zu. Der Landfriedensbruch gehört daher systematisch zu den gemeingefährlichen Handlungen (vgl. auch Reform des Strafrechts: Kritische Besprechung des amtlichen Entwurfes zu einem allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch, S. 262 ff.) Die eben vertretene Ansicht wäre vielleicht de lege ferenda zu berücksichtigen.

2. Abschnitt.

Dogmatischer Teil.

Nach diesem Überblick über die systematische Stellung unseres Delikts wollen wir im folgenden auf seine einzelnen Tatbestandsmerkmale genau eingehen.

§ 125 RStGB lautet:

„Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung teilnimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen, welche Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein."

Der § 125/I bedroht also mit der Strafe des Landfriedensbruches die Teilnahme an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge, die mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begeht.

Der § 125/II bedroht die sog. Rädelsführer und die Gewalttätigen mit erhöhter Strafe.

Demnach ist zur Bestrafung im einzelnen nötig:

1. Die Beteiligung an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge.
2. Die mit vereinten Kräften erfolgte Begehung von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen.

Die Strafe trifft:

1. Die an der bezeichneten öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge Beteiligten.
2. In erhöhtem Maße die Rädelsführer und die Gewalttätigen.

Als erstes Tatbestandsmerkmal betrachten wir, dem Wortlaut des Gesetzes folgend,

a) die öffentliche Zusammenrottung.

Eine genaue Definition des Wortes „Zusammenrottung" gibt das Reichsstrafgesetzbuch, ebenso wie seine Begründung nicht. Sprachlich ist das Wort herzuleiten von „Rotte". Früher wurde „Rotte" nur im militärischen Sinne gebraucht, als absichtlich geordnete Abteilung von Soldaten (Grimms Wörterbuch Bd. 8, 1322 23 unter Rotte und Rottieren). In späteren Zeiten hat sich die Bedeutung unseres Begriffes insofern gewandelt, als man heute unter Rotte auch eine zusammengescharte Bande im schlechten Sinne versteht. Luther übersetzt im Alten Testament 4. Buch Mose Cap. 16,5: „Korah und seine Rotte". Binding (Bd. 2, S. 805) sieht in der Wandlung des Begriffes „Rotte" einen Einfluß Luthers. Kant gebraucht ebenfalls Rotte in diesem Sinne und schreibt: „Die gesetzwidrige Vereinigung des Pöbels ist das Rottieren". Neben dieser üblen Bedeutung des Wortes Rotte besteht die ursprüngliche militärische fort. (Je zwei in der Linie auf Vordermann stehende Leute bilden eine Rotte. Vgl. auch den Ausdruck „blinde Rotte" und die Bezeichnung „Rottmeister" bei der Landespolizei und auch „Rottenführer" bei Bahnarbeitern). Von den neueren Schriftstellern bezeichnet Berner (a. a. O. S. 382) als Rotte „eine von böser Absicht beseelte Anzahl von Menschen". Heilborn (a. a. O. S. 164) weist übrigens nach, daß die schlimme Bedeutung von Rotte sich schon im § 5 des Reichsabschiedes von 1731 erkennen läßt. Ganz bezeichnend wird im Bayerischen Strafgesetzbuch von 1861, Art. 139/154 die „Zusammenrottung" der „Versammlung einer Menschenmenge" gegenübergestellt und zwar so, daß man von einer Zusammenrottung spricht, wenn die Menschenmenge sich zur Gewaltausübung, von einer Versammlung, wenn

sich die Menschenmenge aus anderer Veranlassung zusammengefunden hat. Nur im schlechten Sinne wird Rotte von unserem RStGB gebraucht und zwar in den §§ 115, 122, 124 und 125.

Infolge der mangelnden Begriffsbestimmung des Wortes Zusammenrottung haben Judikatur und Literatur die verschiedenartigsten Forderungen für das Tatbestandsmerkmal der Zusammenrottung aufgestellt.

Bei der Zusammenrottung haben wir zwei Momente zu unterscheiden, die wir als räumliches oder physisches und als inneres oder psychisches Moment bezeichnen wollen. Das erste Moment wird von der Judikatur des Reichsgerichts und der Literatur übereinstimmend anerkannt und als örtliches bezw. räumliches Zusammentreten, Zusammenhalten oder Zusammenbleiben bezw. als räumliches Beisammensein einer Mehrheit von Personen bezeichnet (RG 3/1; 20/304; 56/281; so auch Binding Bd. 2, S. 805, Ebermayer § 115, N. 2, Frank § 115, II, 1, Gerland Reichsstrafrecht, S. 247, Heilborn S. 162, v. Hippel V. D. B. 2, S. 7, John in HH. Bd. 3, S. 131, 132, v. Olshausen § 115, N. 1, Oppenhoff-Delius § 115, N. 1). Über den Begriff „Menschenmenge" s. unten. Diese Anzahl von Personen wird sich in der Regel als eine geschlossene Gruppe darstellen und so sich von ihrer Umgebung abheben und muß, wie auch Frank sagt (§ 115 II, 1), nach außen hin als vereinte Macht zu erkennen sein. Das räumliche Zusammensein bildet die unbedingte Voraussetzung für das Vorliegen einer Zusammenrottung (RG 2/80, 49/429, 430; 50/85, 54/313, 315; v. Olshausen § 115, N. 1 a). Allerdings darf man den Begriff des räumlichen Zusammenseins nicht allzu eng fassen. Der räumliche Zusammenhang erfordert nicht, daß alle Teilnehmer sich stets in derselben Räumlichkeit bezw. auf demselben Platze befinden (so auch v. Olshausen § 115, N. 1 a, RG vom 18. 3. 1922 in J.W. 1924, S. 1046/47, N. 1, § 115 betreffend). Er kann bestehen, wenn eine Verbindung zwischen einer vor einem Gebäude befindlichen Menschenmenge und einer im Gebäude befindlichen Kommission durch Boten vorhanden ist (RG IV, 29. Sept. 1922 in J.W. 53/54). Er ist auch bei einer ausgeschwärmten Rotte vorhanden, sofern ihre örtliche Geschlossenheit und die Möglichkeit durch räum-

liches Zusammenhalten als Menschenmenge mit vereinten Kräften bedrohlich aufzutreten nicht aufgehoben ist (RG 60/331 ff.). Abzulehnen ist jedoch die Ansicht, die die räumliche Grenze für den Begriff der Zusammenrottung so weit zieht, daß sie sämtliche Mitglieder der ehemaligen roten Hölz-Armee in Sachsen vom Jahre 1922 als Teilnehmer an einer Zusammenrottung ansieht (so Lilienthals Kritik der eben erwähnten Entscheidung des RG vom 18. 3. 1922, denn es fehlte hier wirklich an der erforderlichen Zusammenrottung).

Das bereits genannte psychische Moment besteht in der Absicht der zusammengetretenen Rotte, eine rechtswidrige Tat gemeinsam begehen zu wollen. Die Absicht Gewalttätigkeiten begehen zu wollen, braucht nicht schon vor der Zusammenrottung vorhanden sein. Das ergibt sich aus den Motiven zu § 125 RStGB: „Es ist weder hier noch in § 124 erforderlich, daß die Zusammenrottung selbst in der Absicht geschieht, Gewalttätigkeiten zu verüben". Eine zunächst harmlose oder bloß zufällige Vereinigung wird dann zur Zusammenrottung, wenn das dazu erforderliche psychische Moment hinzutritt, d. h. wenn die Vereinten mit dem Bewußtsein zusammenbleiben, „es handle sich um die Verübung der verpönten Gewalttätigkeit" (vgl. v. Olshausen § 115, N. 1 a und die bei ihm zitierten Entscheidungen, ferner Berner S. 393, Binding Bd. 2, S. 806, v. Hippel V. D. B. 2, S. 7, Ebermayer § 115, N. 2, Schlesinger S. 52, Schütze S. 277, N. 8 u. a). Das nötige psychische Moment fehlt z. B., wenn aus einem Festzuge heraus Gewalttätigkeiten begangen werden (RG I 3. Nov. 1925 JR. 1. Beil. 1391). Nicht verlangt wird, daß allen Personen die Absicht, die gleichen Gewalttätigkeiten zu begehen, innewohnt. Es können sehr wohl einige nur gegen Personen, andere gegen Sachen, wieder andere gegen beide Gewalttätigkeiten begehen wollen (Binding Bd. 2, S. 886 ff. und Hälschner Bd. 2, S. 491 und dort Zitierte).

Für den Begriff der Zusammenrottung werden teilweise noch andere Forderungen aufgestellt, so z. B. die der äußerlichen Erkennbarkeit des rechtswidrigen Handelns (Heilborn S. 176, v. Olshausen § 115, 1a, Wachenfeld S. 559, vgl. auch RG 53/305) und die des Willens der zusammengerotteten Menge als geschlossene

Macht aufzutreten (v. Liszt S. 586, M. E. Mayer V. D. B., Bd. 1, S. 470).

Das Gesetz verlangt die Zusammenrottung einer „Menschenmenge". Wieviele Personen darunter zu verstehen sind, ist eine Streitfrage. Sehr treffend sagt Binding (Bd. 2, S. 800): „Die Menge der Menschen bildet den Gegensatz zu dem Einen wie zu den Wenigen. Ihr negatives Merkmal ist die Unzählbarkeit, ihr positives die Auffälligkeit der Masse an der Stelle, wo sie sich befindet und ihre Kompaktheit". Dieser Ansicht ist die heutige Literatur im wesentlichen gefolgt, höchstens wird auf das Merkmal der Kompaktheit verzichtet (Merkel S. 378, Hälschner Bd. 2, S. 491, Heilborn S. 186, v. Olshausen § 110, N. 7). Allfeld nimmt an, daß eine Menschenmenge dann vorhanden ist, wenn es auf den Zu- oder Abgang einzelner Personen nicht mehr ankomme (a. a. O. S. 462). Eine eigenartige Ansicht sprechen v. Liszt (S. 586) und M. E. Meyer (V. D. B. Bd. 1, S. 376) aus, die in der Menschenmenge etwas Ungeordnetes sehen, ein Begriff, der nach RG 40/76 ein dem Gesetz fremdes Merkmal in dasselbe hineinträgt. Ebermayer (§ 115, N. 2) sagt, daß die Zahl der Teilnehmer eine solche sein muß, daß durch sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung erwächst. Ähnlich auch Schwartz (§ 110, N. 5a Abs. 2), der eine so große Personenzahl fordert, daß durch sie der öffentliche Friede gestört wird.

Etwas bedenklich ist die Begriffsbestimmung des RG in seiner Entscheidung Bd. 5, S. 632. Sie verlangt für „Menschenmenge" eine solche Anzahl von Menschen über zwei hinaus, welche „in concreto zur Gefährdung des öffentlichen Friedens hinreicht". In concreto: Berücksichtigung der Verhältnisse des betreffenden Ortes, der Zeit und der zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung vorhandenen Kräfte der Obrigkeit. Sechs Personen genügen nach dieser Entscheidung bereits zum Begriffe „Menschenmenge" (ähnlich RG 9/143, 40/76 ff.). Dem RG folgen Berner S. 401, Anm. 3, Oppenhoff-Delius § 125, N. 1, Rüdorff-Stenglein § 125/II, Thomsen S. 219, N. 2, wahrscheinlich auch Ebermayer § 110, N. 5b; v. Hippel V. D. B. 2, S. 6 hält diese Auslegung mit Recht für zu extensiv).

Ein weiteres Erfordernis des § 125 ist die „Öffentlichkeit" der Zusammenrottung. Abzulehnen sind die teilweise vertretenen Ansichten, daß es für die Öffentlichkeit auf die allgemeine Zugänglichkeit des Ortes ankäme (so bes. Rubo a. a. O., S. 85: „Öffentlichkeit bedeutet die Eigenschaft eines Ortes und in einem öffentlichen Handeln ist nur ein solches an einem öffentlichen Orte zu verstehen") oder auf die Wahrnehmbarkeit für andere. Richtig ist besonders die vom RG (9/143, 20/298, 21/370, 51/422, [§ 124 betreffend], 54/89, RG vom 14. 3. 1890 in JW. 1890, S. 145, N. 8; bes. auch RG vom 11. 4. 1893 in Goltd. Arch. Bd. 41, S. 42) und auch von den meisten Schriftstellern (Ebermayer § 115, N. 3, § 125, N. 2; v. Olshausen § 115, N. 1b; Frank § 115, II, 2; Binding Bd. 2, S. 807; Hälschner Bd. 2, S. 826; v. Liszt-Schmidt S. 793, M. E. Mayer V. D. B. Bd. 1, S. 471; Allfeld S. 561 (404); Schwartz S. 115, N. 2c; Oppenhoff-Delius § 115, N. 6; v. Hippel V. D. B. Bd. 1, S. 7; Merkel S. 392; Schlesinger S. 54) vertretene Ansicht, daß Öffentlichkeit der Zusammenrottung dann vorliege, wenn die Möglichkeit der unbehinderten Beteiligung unbestimmt, „welchen und wie vielen" Personen gegeben ist. Richtiger Ansicht nach muß die Öffentlichkeit der Zusammenrottung auch noch zur Zeit der Begehung der Gewalttätigkeiten bestehen (so auch Heilborn S. 193—195). Diese Ansicht wird allerdings von Binding (Bd. 2, S. 889) bestritten. Die Öffentlichkeit einer Zusammenrottung ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß dieselbe auf einem privaten Platze stattfindet (RG 21/370). Auch in einer geschlossenen Versammlung begangene Zusammenrottungen sind öffentliche (vgl. Begründung zum Entwurf 1925 § 11 zu Nr. 5).

Dafür, daß von einer gesetzlichen Definition des Begriffes „öffentlich" abgesehen worden ist, geben die Motive zum 7. Abschnitt des RStGB und RG 1/357 als Grund die Unmöglichkeit einer erschöpfenden Begriffsbestimmung an.

b) Die Begehung von Gewalttätigkeiten mit vereinten Kräften.

Eine Bestrafung wegen Landfriedensbruches ist nur möglich, wenn die öffentlich zusammengerottete Menschenmenge wirklich

Gewalttätigkeiten begeht, denn eine öffentliche Zusammenrottung einer Menschenmenge, bei der Gewalttätigkeiten nicht begangen werden, ist an sich noch keine strafbare Handlung. Dieses ist auch dann nicht der Fall, wenn die Zusammengerotteten zu dem Zweck der Verübung von Gewalttätigkeiten absichtlich zusammengekommen sind. Vielmehr ist das Verüben von Gewalttätigkeiten objektive Bedingung der Strafbarkeit (so auch die herrschende Meinung: v. Liszt-Schmidt S. 801, Merkel S. 392, Frank § 125 II, 3, Binding Bd. 2, S. 889, v. Hippel V. D. B., Bd. 2, S. 8, Ebermayer § 125, N. 1, v. Olshausen § 125, N. 1, v. Schwarze § 115, N. 14; vgl. auch die Motive zu § 125 RStGB: „Daß gegen Personen und Sachen wirklich Gewalttätigkeit angewendet worden ist". —

Zur Erläuterung des Begriffes „Gewalttätigkeit" muß man auf den Begriff „Gewalt" zurückgehen. Das Wort „Gewalt" kommt von „walten" und bedeutet die Macht, deren Walten man oder etwas sich unterwerfen muß und die zwingende Ausübung und Anwendung solcher Macht in bezug auf das unterm Zwang stehende und leidende Objekt (vgl. Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache 1860/65, Bd. II, 2, S. 1468/70.

Sehr zutreffend sagt auch Helmke (a. a. O., S. 1): „Gewalt ist das in körperlicher Kraftaufwendung sich äußernde Mittel zur Beseitigung von Widerständen. Die Absicht Widerstand zu brechen ist ein typisches Merkmal der Gewalt. Dem Begriffe der „Gewalttätigkeit" ist dieses Merkmal fremd". — Darin liegt der Unterschied beider Begriffe begründet. Die Gewalt setzt sich also aus zwei Momenten zusammen: körperliche Kraftanwendung und Überwindung von Widerstand. Falsch ist die Ansicht Rubos (§ 52, Note 3), daß die Anwendung von Kraft für den Begriff „Gewalt" bedeutungslos sei und n u r die Aufhebung eines Widerstandes wesentlich sei. Anwendung von körperlicher Kraft ist stets notwendig.

Bezeichnet nun der Ausdruck „Gewalttätigkeit" etwas anderes als der der „Gewalt"? Gewalttätigkeiten erfordern eben keinen zu brechenden Widerstand (Ebermayer § 124, N. 2, Frank § 124 I, 2, Heilborn S. 188; a. M. Binding Bd. 2, S. 837). Eine rein psychische Einwirkung fällt nicht unter den Begriff der Gewalttätigkeit.

Wenn eine Menschenmenge durch Drohung nötigt, so ist das nicht Landfriedensbruch, vielmehr eine Verfehlung gegen § 240 RStGB vorausgesetzt, daß die Nötigung widerrechtlich durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen erfolgt (Binding, Bd. 2, S. 888, Heilborn S. 175, RG 45/153).

Wenn auch physische Kraft Voraussetzung der Gewalttätigkeit ist, so braucht doch die wirkliche Begehung derselben eine substanzliche Verletzung des Angriffsobjektes nicht zur Folge zu haben. Nicht einmal erfordert ist eine Berührung des Objektes (RG 5/377, 30 391, 45 153, 47 178, 52 34, 54 90; Frank § 124 I, 2 und dort Zitierte). Der Grund der Strafdrohung des § 125 ist vielmehr die Gefährdung des öffentlichen Friedens, was sich auch aus der systematischen Stellung unseres Paragraphen im RStGB ergibt (v. Olshausen § 125, N. 1; A. M. John HH 3/163). Eine mittelbare Einwirkung genügt (RG 54/90 und die zuletzt angezogenen RG Entscheidungen). Das heißt, der Begriff der Gewalttätigkeit erfordert nichts weiter, als daß natürliche Kraft gegen eine Person in Bewegung gesetzt wird, um auf sie einen Druck auszuüben, der von ihr zugleich als körperlicher Zwang empfunden wird, ohne daß der Druck deshalb auch zu einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung geführt zu haben braucht. Wieweit der Begriff der Gewalttätigkeit gezogen wird, zeigt uns das RG, welches in der Wegnahme einer Sache unter Mißachtung zu erwartender Hindernisse eine gegen diese gerichtete Gewalttätigkeit erblickt (RG 52 34). Ebenso erblickt es in dem bloßen Versperren eines Weges eine solche (RG 45 153), wie auch in der Herausgabe von Waffen unter Druck (RG 54 89).

Die Gewalttätigkeiten seitens der öffentlich zusammengerotteten Menge müssen „rechtswidrig" sein (Heilborn S. 190, v. Hippel V. D. B. Bd. 2, S. 8, v. Olshausen § 125, N. 1; a. A. Rüdorff-Stenglein § 125, N. 6: „Die Gewalttätigkeit gegen Sachen braucht keine rechtswidrige zu sein."). Zu dem Erfordernis der Rechtswidrigkeit vgl. RG 20 303; wo bei Gewalttätigkeit gegen ein vom Eigentümer preisgegebenes Haus die gegen das auf Landfriedensbruch lautende Urteil eingelegte Revision verworfen wurde, da es nur darauf ankommen könne, ob diese Gewalttätigkeiten „rechtswidrige" waren.

An und für sich nimmt zwar die Einwilligung des Betroffenen der Tat die Rechtswidrigkeit, allein wenn das öffentliche Interesse entgegensteht, dann kann die Einwilligung des Betroffenen nicht die Rechtswidrigkeit bannen.

Zur Vollendung des Landfriedensbruches genügt jede Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen. Daß ein Fall des § 125/II vorliegen muß, ist nicht erforderlich. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut unseres Paragraphen. Unter Gewalttätigkeit ist schon jede einfache Sachbeschädigung zu verstehen. Auf diesem Standpunkt steht auch die gesamte Literatur und das RG (so v. Olshausen § 125, N. 1, v. Hippel V. D. B. Bd. 2, S. 8, Berner S. 494, RG 52/35). Hat die Gewalttätigkeit den Grad des Plünderns, der Vernichtung oder der Zerstörung erreicht, greift § 125/II mit seiner erhöhten Bestrafung ein.

Als Gegenstand unseres Deliktes werden „Personen oder Sachen" genannt. Unter Personen sind nur physische Personen, nicht auch juristische zu verstehen. Unter Sachen als Objekt des Landfriedensbruchs sind keineswegs nur die Materien des Sachenrechts zu verstehen, sondern alle körperlichen Gegenstände, ja sogar Sachen, die in Niemandes Eigentum stehen und selbst solche, die eigentumsunfähig sind, nur müssen sie einen Rechtsschutz genießen. So hält Kohler in seinen Studien aus dem Strafrecht, Bd. 1, S. 213 mit Recht einen Landfriedensbruch an Leichen für möglich: „Denn wenn auch die Leichen nicht zu den Objekten des Sachenrechts gehören, so gehören sie doch sicherlich zu den Dingen, die gegen die öffentlichen Gewalttätigkeiten geschützt sind". Aus demselben Grunde ist Landfriedensbruch gegen Gräber möglich, die in Niemandes Eigentum stehen (vgl. auch Binding Bd. 2, S. 888, Heilborn S. 189/90, v. Olshausen § 125, N. 1, Oppenhoff-Delius § 125, N. 5). Der Plural „gegen Personen oder Sachen" könnte noch zu der Auffassung Anlaß geben, daß Landfriedensbruch gegen eine Einzelperson oder -sache nicht möglich wäre. Ein Blick auf die §§ 122, 123, 125, 303, 304 RStGB zeigt uns aber, daß das Strafgesetzbuch Plural und Singular ohne jede scharfe Scheidung gebraucht (Binding Bd. 2, S. 888).

Das Gesetz verlangt für das Delikt des Landfriedensbruches

ein Begehen der Gewalttätigkeiten seitens der Rottierer „mit vereinten Kräften". Dieser Begriff ist wohl einer der bestrittensten im Tatbestand unseres Deliktes. Während die Literatur den Begriff sehr eng faßt, hält sich das RG weniger an den Wortlaut des Gesetzes und gibt ihm eine weite Deutung. Aber nicht nur Judikatur und Wissenschaft weichen in ihren Anschauungen voneinander ab, auch innerhalb der letzteren herrscht keineswegs Einigkeit über seine Auslegung. Dem RG genügt zur Begehung „mit vereinten Kräften" die Gewalttätigkeit eines einzelnen Rottierers vorausgesetzt, daß die übrigen Teilnehmer an der Zusammenrottung eine solche in den Kreis ihrer Vorstellungen von dem Verlaufe der Sache mitaufgenommen und durch ihre Beteiligung bewußterweise zur Ausführung gebracht haben. Die Vereinigung der Kräfte setzt nicht voraus, daß jede einzelne Gewalttätigkeit von einer Mehrheit von Personen ausgegangen sein muß (RG 20/303, 30 391, 20/405, 36/174, 47/179). Der Ansicht des RG folgen unter den Schriftstellern Ebermayer (§ 115, N. 5), v. Olshausen (§ 115, N. 3c), Gerland (S. 247), Schütze (S. 279), Allfeld (S. 498). Nach diesen Autoren ist das Delikt, wie auch nach der Ansicht des RG, vollendet, wenn auch nur eine Person aus der zusammengerotteten Menge Gewalttätigkeiten begangen hat, wenn nur der übrige Teil der Zusammengerotteten billigend dahintergestanden ist und dem Täter den Rücken gedeckt hat. Dagegen fordert der größte Teil der Literatur eine andere Auslegung des Gesetzes, das nämlich tatsächlich „mehrere" Personen Gewalttätigkeiten verübt haben. So fordern Oppenhoff-Delius (§ 125, N. 6), Frank (§ 115 II, 4), Schwartz (§ 115, N. 3), John (HH Bd. 3, S. 130), Binding (Bd. 2, S. 809) v. Liszt-Schmidt (S. 801), Freudenthal (S. 136), M. E. Mayer (V. D. B. Bd. 1, S. 471/472), Rüdorff-Stenglein (§ 115, N. 3) die Vereinigung der Kräfte mindestens zweier Personen. Merkel (S. 392) fordert die „Ausführung durch eine zusammenwirkende Vielheit", Heilborn (S. 196—200) die „Tat der Menge, nicht nur von einzelnen bestimmten, von der Menge sich abhebenden Personen, sondern von der unbestimmten Vielheit".

Beizutreten ist der Ansicht, daß zur „Vereinigung der Kräfte" die Tat eines einzelnen Individuums unter Billigung der Übrigen

genügt. Es wird also nicht eine aktive Beteiligung der übrigen Rottierer zu verlangen sein, es genügt eine „ideelle Unterstützung" durch die übrigen Teilnehmer an der Zusammenrottung, ein lediglich „Sympatisieren" mit dem Tun des einen Gewalttätigen. Man denke nur an den Fall, daß infolge irgend eines Umstandes nur ein Einzelner zu Gewalttätigkeiten kommt, während die anderen erst dazu vorbereiten. Bekanntlich wird die Tatkraft eines Menschen gesteigert und er erhält ein Gefühl der Sicherheit, wenn er hinter sich die Menge weiß; auch hat er vielleicht das Bewußtsein, daß gerade in einer großen Menge sein unrechtmäßiges Vorgehen nicht so leicht bemerkt werden wird. Alle diese Momente bewegen ihn zu Handlungen, die er allein nie vollbracht haben würde. Auf diese Weise kann man vom Willen einer Menschenmenge sprechen, der in der Täterhandlung des Einzelnen seinen Ausdruck findet.

Abzulehnen ist als Folge unseres eben dargelegten Standpunktes die Ansicht, daß „mit vereinten Kräften" dasselbe bedeute wie „Mittäterschaft". Mittäterschaft ist bewußtes und gewolltes Zusammenhandeln Mehrerer bei der tatsächlichen Ausübung der Gewalttätigkeiten. So könnten wir unseren Begriff nur auffassen, wenn wir zur Begehung mit vereinten Kräften die Handlungen mehrerer Personen im gegenseitigen Einverständnis fordern würden, wie es z. B. Frank tut (Frank § 115 II, 4) oder v. Liszt-Schmidt (S. 801). Innerhalb unseres Tatbestandes von Mittäterschaft zu sprechen, verbietet schon die Natur des Mehrheitsdeliktes. Als Gegensatz zum Begriffe „mit vereinten Kräften" führt Schlesinger (S. 58) zutreffend den Täterexzeß an, der mit dem betreffenden Landfriedensbruchdelikt in keinem Zusammenhange steht.

Die Begehung mit vereinten Kräften ist auch für Abs. II unseres Deliktes erforderlich, denn nach Abs. II sollen nur die Rädelsführer der zusammengerotteten Menge, die mit vereinten Kräften gehandelt hat, und die Gewalttätigen besonders bestraft werden.

c) Die Schuldseite beim Landfriedensbruch.

aa) Die notwendige Teilnahme.

Der Ausdruck „teilnehmen" in unserem Paragraphen ist nicht im kriminalistisch-technischen Sinne des I. Teiles, 3. Abschnittes

unseres Reichsstrafgesetzbuches aufzufassen (so auch v. Olshausen § 115, N. 4, Ebermayer § 115, N. 4, Oppenhoff-Delius § 115, N. 10 und Frank § 115 II, 3; gelegentlich hat es auch das RG in seiner Entscheidung Bd. 9, S. 370, bes. S. 380 ausgeführt), vielmehr im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauches als „Beteiligtsein, Mitanwesendsein, Mitgliedsein, Sichanschließen". Die Teilnahme im juristischen Sinne soll im nächsten Abschnitt ihre Behandlung finden.

Die Teilnehmer werden nach § 125/I RStGB wegen eines Vergehens des Landfriedensbruches bestraft. Für die Teilnahme ist erforderlich eine solche an der öffentlichen Zusammenrottung, nicht jedoch eine solche an der Begehung von Gewalttätigkeiten (RG 20/303, 30/391, 36/174, 54/299, 60/331, RG III vom 30. 4. 1917 in Goltd. Arch. 64/368). Dieses objektive, äußerliche Moment des räumlichen Zusammenseins mit der Menschenmenge ist aber nicht genügend zur Strafbarkeit aus § 125/I (a. M. ist Rubo § 115, N. 4. Nach ihm genügt allein körperlicher Anschluß, ein subjektives Moment läßt er ganz außer Betracht. Diese Ansicht konnten wir bei keinem anderen Schriftsteller finden), vielmehr ist noch notwendig ein inneres Moment. Dieses umfaßt das Bewußtsein der Teilnehmer, sich in einer zusammengerotteten Menschenmenge aufgehalten zu haben, die Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begehen wollte oder anders ausgedrückt, Teilnehmer kann nur sein, wer sich der Rotte anschließt um Gewalttätigkeiten mitzubegehen oder doch durch seinen Anschluß an die Rotte die physische und moralische Kraft derselben zu stärken (RG 20/404, 54/299 und RG V vom 29. 9. 1919 in Goltd. Arch. 68/272: hiernach nimmt derjenige an der Zusammenrottung teil, der „vorsätzlich und mit dem Bewußtsein", daß es zu Gewalttätigkeiten kommen werde oder könne, auf die Möglichkeit dieses Erfolges hin der zusammengerotteten Menge sich anschließt oder mit dem Bewußtsein und Willen das auf Gewalttätigkeiten abzielende Verhalten der Menge unterstützt durch seine Anwesenheit). Dabei ist aber nicht erforderlich das Bewußtsein des Teilnehmers, daß er durch sein Verhalten den Rechtsfrieden störe (a. A. lediglich Rüdorff-Stenglein, § 125, N. 2). Der eben geschilderte Vorsatz ist dann nicht vorhanden, wenn jemand ohne seinen Willen in

der Menge anwesend ist, um den Gewalttätigkeiten anderer zuzusehen oder aus Neugierde (über die Neugierde, um zuzusehen vgl. aber auch Leipz. Z. 15, 721, Leipz. Kommentar § 125 N. 3) bloß um den Zweck der Zusammenrottung zu erfahren oder als Pressevertreter sich der Menge anschließt, sich zu entfernen aber aus irgend einem Grunde nicht in der Lage ist. Einen solchen kann man nicht als Teilnehmer an der Zusammenrottung ansehen. Entfernt sich der Betreffende in den eben genannten Fällen trotz Kenntnis von dem strafbaren Zweck nicht aus der Menge, so ist er natürlich als Teilnehmer anzusehen, vorausgesetzt, daß für ihn eine Möglichkeit zur Entfernung bestanden hat.

Beweggründe und Absichten der einzelnen Teilnehmer können völlig verschieden sein. Es ist nicht nötig, daß jeder Teilnehmer die Absicht hat, zu plündern oder sonstige Gewalttätigkeiten zu begehen, er braucht nicht einmal die Gewalttätigkeiten zu billigen oder besser gesagt, eine solche Billigung nach außenhin zu zeigen.

Ob der Teilnehmer sich gerade im Augenblicke der Begehung von Gewalttätigkeiten in der zusammengerotteten Menschenmenge befunden haben muß um strafbar zu sein oder ob er sich derselben erst nach deren Begehung angeschlossen hat oder ob er sogar noch vor der Begehung derselben den räumlichen Zusammenhang mit der Menge gelöst haben kann, ist sehr umstritten. Nach v. Olshausen (§ 125, N. 2), v. Liszt-Schmidt (S. 801), Ebermayer (§ 125, N. 2) und RG (30/391, 36/174, 54/85, 54/299) genügt es für die Anwendbarkeit des § 125/I, daß der Täter sich in irgend einem Zeitabschnitt in der zusammengerotteten Menschenmenge, die später die Gewalttätigkeiten unternommen hat, befunden hat. Er ist also schon dann strafbar, wenn er die Zusammenrottung vor Begehung der bezeichneten Gewalttätigkeiten verlassen hat. Nach RG 54/85 und RG III vom 26. 5. 1921 in DJZ 27/30 genügt es sogar, wenn der Rottierer erst nach der Beendigung der Gewalttätigkeiten, aber vor ihrer noch möglichen Erneuerung hinzutritt. Diesen Meinungen ist als mit dem Wortlaut des Gesetzes im Widerspruch stehenden nicht beizutreten. Das Gesetz sagt ausdrücklich: „Jeder, der an „dieser" Zusammenrottung teilnimmt", also einer solchen Zusammenrottung, die die oben angeführten

Tatbestandsmerkmale des § 125/I erfüllt hat. Daraus folgern mit Recht Binding, (Bd. 2 S. 807), Frank (§ 125 N. 2), v. Hippel (V.D.B. Bd. 2, S. 10), Schwartz (§ 125 N. 2), Schwarze (§ 115 N. 14) für die Strafbarkeit des Teilnehmers räumliches Zusammensein mit der zusammengerotteten Menschenmenge im Augenblicke der Begehung von Gewalttätigkeiten. Gerade für den Zeitpunkt der Begehung von Gewalttätigkeiten gilt für den Teilnehmer an der Zusammenrottung das Sprichwort: „Mitgegangen, mitgefangen, mitgehangen". Es liegt ja in der „begangenen" Gewalttätigkeit die Gefährlichkeit einer Zusammenrottung und der Teilnehmer vergrößert durch seine Anwesenheit in der zusammengerotteten Menschenmenge im Zeitpunkte der Gewalthandlungen die Gefahr und eben deshalb soll ihn die Strafe treffen. Gewiß besteht auch schon während der ganzen Dauer der Zusammenrottung Gefahr für die öffentliche Ordnung, aber immerhin ist damit noch nicht Landfriedensbruch gegeben, sondern erst mit der Begehung von Gewalttätigkeiten. Nach der Ansicht des RG und der diesem folgenden Autoren ist aber schon eine Teilnahme an einer an und für sich straflosen Zusammenrottung — denn eine solche ist diese bis zur Begehung von Gewalttätigkeiten — strafbar. Diese Ansicht ist, wie schon angeführt, abzulehnen.

Den Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme haben wir dann zu erblicken, wenn die Person, die örtlich anwesend ist, den Vorsatz hat, sich der zusammengerotteten Menge anzuschließen bzw. in ihr zu verbleiben. Der Wille ist auch maßgebend für den Zeitpunkt des Endes der Teilnahme, denn dieser ist dann zu erblicken, wenn der örtliche Zusammenhang mit der Menge aufgegeben wird, also die tatsächliche Trennung von dieser vollzogen ist. Ein erneuter Anschluß ist möglich, sowohl an dieselbe Menge, als auch an eine andere am gleichen Orte befindliche Menge. Nach RG 54/299 handelt es sich hier um einen wiederholten Verstoß gegen § 125/I RStGB. Auch ist eine mehrfache Zuwiderhandlung gegen § 125 durchaus denkbar, begangen am gleichen Ort und Tage. Man kann dann unter Umständen von einem fortgesetzten Delikt des Landfriedensbruches sprechen, falls die Einheitlichkeit des Vorsatzes vorhanden ist. Nicht notwendig ist die

Feststellung der tatsächlichen Gewaltverüber zur Strafbarkeit des Teilnehmers, auch ist es ohne Bedeutung, ob durch die Teilnahme eine schon bestehende Rotte vergrößert oder erst eine solche gebildet wird (v. Olshausen § 115 N. 4).

bb) Die Teilnahme im Sinne der §§ 47 ff.

Die Teilnahmehandlungen im Sinne dieser Paragraphen sind sehr wohl denkbar (Ebermayer § 115 N. 7, v. Olshausen § 115 N. 8, Oppenhoff-Delius § 115 N. 18). Jemand, der Personen zu Gewalttaten gegen Personen oder Sachen gemäß § 48 RStGB verleitet, ist als Anstifter zum Landfriedensbruch anzusehen, und derjenige, welcher eine der bezeichneten Handlungen durch Gewährung irgendwelcher Mittel unterstützt, erscheint als Gehilfe. Nicht möglich ist jedoch, daß Anstiftung oder Beihilfe von einem an der Zusammenrottung Beteiligten ausgehen, denn auch hier gilt der Grundsatz, daß beide Arten der Teilnahme durch die Mittäterschaft konsumiert werden. Auch können Beihilfe und Anstiftung in Tateinheit nicht zusammentreffen, denn die geringere Beteiligung geht in der umfassenderen auf und es kommt für den Schuldspruch allein die letztere in Betracht (RG 53/189). Anstiftung und Beihilfe sind auch zu dem Verbrechen des Absatzes II unseres Paragraphen denkbar (a. A. M. E. Mayer V. D. B. Bd. 1, S. 473), nur mit dem Unterschied zu Absatz I, daß Anstifter und Gehilfen hier auch zu den Beteiligten gehören können.

d) Der Versuch des Landfriedensbruches.

Das Delikt des § 125 RStGB ist in dem Augenblicke vollendet, in dem Gewalttätigkeiten tatsächlich begangen werden und zwar damit für sämtliche an der Zusammenrottung Beteiligte. Dies ist unbestritten. Umstritten ist jedoch die Frage, ob ein Versuch des Landfriedensbruchs möglich und strafbar ist. Für denkbar und strafbar halten den Versuch Freudenthal (notwendige Teilnahme, S. 142) und Heilborn (S. 225, 227); letzterer hält ihn jedoch nur für denkbar, jedoch nicht für strafbar für das Vergehen nach § 125, Abs. I. v. Olshausen (§ 125, N. 5), Schwartz (§ 125, N. 4) und Ebermayer (§ 125, N. 5) erklären einen Versuch des § 125 Abs. II für

denkbar. Der überwiegende Teil der Wissenschaft hält aber den Versuch des Landfriedensbruchs weder für denkbar noch für strafbar. So Binding (Bd. 2, S. 889), Allfeld (S. 561, N. 23), M. E. Mayer (V. D. B. Bd. 1, S. 474), Frank (§ 115, III). Oppenhoff-Delius (§ 115, N. 16). Dieser letzten Ansicht müssen auch wir uns anschließen, denn unser Delikt ist, wie schon mehrfach erwähnt, in dem Zeitpunkt vollendet, in dem Gewalttätigkeiten vollbracht werden. Sind sie dagegen noch nicht begangen, liegt auch eine strafbare Handlung im Sinne unseres Gesetzes nicht vor. (Binding Bd. 2, S. 889, N. 4: „Der Landfriedensbruch bedarf der Gewalttätigkeiten zu seinem Dasein.") Auch ist der Eintritt eines Erfolges für den Tatbestand unseres Deliktes unwesentlich. Ein Versuch des Vergehens nach § 125, Abs. 1 ist aber auch schon wegen § 43, Abs. 2, RStGB unmöglich, denn hier heißt es ausdrücklich, daß „der Versuch eines Vergehens nur in den Fällen bestraft wird, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt". Ein Versuch des Verbrechens nach § 125, Abs. II könnte nur dann in Frage stehen, wenn ein Teilnehmer der Zusammenrottung eine Gewalthandlung zu begehen versucht, die in Abs. II mit erhöhter Strafe bedroht ist. Dadurch würde man aber zu einer Teilung des § 125 in ein Vergehen und in ein Verbrechen des Landfriedensbruchs kommen und so diese beiden Abschnitte voneinander abtrennen. Dieses ist aber unzulässig (vgl. auch RG 58/242). Abs. II stellt lediglich straferhöhende Umstände fest und es ist auch ein Versuch des Verbrechens des Landfriedensbruchs nicht möglich.

Zusammenfassend geht unsere Ansicht dahin, daß ein Versuch des Landfriedensbruchs weder möglich, noch auch strafbar sein kann.

e) Die Gewalttäter des § 125 Abs. II.

Dem Wortlaut des Gesetzes folgend haben wir zuerst auf die Rädelsführer einzugehen. Die Bezeichnung „Rädelsführer" ist alt (vgl. I. Hauptteil, S. 20). Sie bedeutete ehedem den Führer einer solchen Rotte, wie wir sie bei der Besprechung des Begriffes Zusammenrottung erläutert haben. Früher hieß der Rädelsführer „Rädleinführer" = Führer eines Rädleins, d. h. eine Abteilung von Landsknechten. Wir folgen damit Grimms Deutschem Wörterbuch,

Bd. VIII, S. 46, Verbum Rädelsführer, S. 53, Verbum Rädlein. Nach Schlesinger (a. a. O. S. 62 ff.) ist das Wort „Rädelsführer" aus dem § 8 des Preußischen Gesetzes betreffend die Manneszucht auf Seeschiffen vom 31. März 1841, über den § 106 des ersten Entwurfs und späterhin nach Überlassung dieser Bestimmung an § 91 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 unter Einfluß des § 161 des Bremer Entwurfes von 1868 in unser Strafgesetzbuch übernommen worden.

In Ermangelung einer gesetzlichen Definition haben wir heute unter unserem Ausdruck die geistigen, die Bewegungen der Genossen bestimmenden Leiter der Rotte zu verstehen (v. Liszt-Schmidt S. 326, Anm. 6, Ebermayer § 115, N. 6a, Frank § 115, III, v. Olshausen § 115, N. 6a, v. Hippel V.D.B. Bd. 2, S. 11, Binding Bd. 2, S. 798 u. a. m.). Eine Rotte kann auch mehrere Rädelsführer haben (Binding, Bd. 2, S. 798). Nicht ist der Rädelsführer mit dem Komplottstifter zu identifizieren (Heilborn, S. 211). Der Rädelsführer muß an der öffentlichen Zusammenrottung selbst teilnehmen; auch er muß sich also der öffentlich zusammengerotteten Menschenmenge angeschlossen und mit dem Bewußtsein, daß es seitens der Menge zu Gewalttätigkeiten kommen werde oder könne, ein Teil von ihr gebildet haben (RG 56/281 ff., 58/207 ff., 60/331 ff.). Diejenigen, die Frank (§ 115, III) als „spiritus rectores" bezeichnet, d. h. Personen, die von irgend einer Zentrale aus einen Landfriedensbruch leiten, z. B. Redakteure in ihrem Büro, kann man nicht als Rädelsführer bezeichnen, vielmehr ist Zugehörigkeit zum Kreise der zusammengerotteten Menge notwendig, wenn damit auch nicht gesagt sein soll, daß jemand, der sich durch Anfeuern oder Aufstacheln der Menge hervortut, gleich als Rädelsführer anzusehen ist (vgl. Oppenhoff-Delius § 115, N. 12).

Eine erhöhte Strafe trifft ferner diejenigen, die Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben. Während Absatz I nur die Teilnehmer der Zusammenrottung treffen will, bestraft Absatz II diejenigen Teilnehmer, denen die Begehung von Gewalttätigkeiten nachgewiesen ist. Bloße Beschädigung von Sachen, wie auch eine vorübergehende Unbrauchbarmachung derselben fällt, wie schon

oben ausgeführt ist, unter § 125, Absatz I (vgl. auch RG 39/223. Der Begriff der Plünderung ist im RStGB nicht festgelegt. Das Reichsgericht definiert: „Plündern ist die offene Wegnahme einer Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung unter Benutzung der verübten Störung der öffentlichen Ordnung" (RG III 30. April 1917 Goltd. Arch. 64, 368). Damit schließt sich das RG der Definition, die das MStGB in seinem § 129 Absatz I dem Begriffe „Plündern" gibt, an. Ebenso fassen den Begriff auf v. Olshausen (§ 125 N. 3a) und die bei ihm Zitierten. Die Worte „vernichten" und „zerstören" bedeuten nicht, wie man vielleicht meinen möchte, dasselbe. „Vernichten" ist das völlige Zerstören einer Sache und zwar so, daß sie zu bestehen aufgehört hat, „zerstören" dagegen ist Unbrauchbarmachen einer Sache für den ihr bestimmten Zweck, ohne sie jedoch ihrer Substanz nach aufzuheben. (Ähnlich auch v. Olshausen § 115 N. 3b und c.)

f) Die Strafen nach § 125.

Die Teilnehmer an der Zusammenrottung im Sinne des § 125 Abs. I werden wegen Landfriedensbruchs mit 3 Monaten Gefängnis bestraft. Dieses Strafminimum erscheint uns jedoch gerade mit Rücksicht auf die häufig vorkommenden, nur geringfügigen strafbaren Erfolge eines begangenen Landfriedensbruches zu hoch.

Die Strafdrohung des Abs. II erscheint uns dagegen angemessen. Gerade die Rädelsführer und die Gewalttätigen sind es, die höhere Strafen verdienen, erstere weil sie die ihnen folgende Masse zu verderblichen Handlungen aufstacheln und dadurch an die gemeinen Instinkte der Einzelnen, unter dem Schutze der Masse Delikte zu begehen, die sie allein nie vollbringen würden, appellieren, letztere wegen der Nichtachtung von Leben, Gesundheit und Eigentum ihrer Nebenmenschen. Diese Personen werden nach unserem Recht mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft mit der Möglichkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht. Sind bei diesen Personen mildernde Umstände gegeben, so ist eine Minimalstrafe von 6 Monaten Gefängnis angedroht. v. Hippel (V. D. B. Bd. 2, S. 27) hält die vom Gesetze festgelegten Strafen zu hoch, er schlägt als Normalstrafe das gesetzliche Gefängnisminimum und für besonders leichte Fälle die

wahlweise Androhung von Geldstrafen vor. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß dieser Vorschlag v. Hippels aus der Zeit der gefestigten staatlichen Autorität der Vorkriegsjahre stammt.

Die Verjährung der Strafverfolgung tritt für das Vergehen nach § 125 Abs. I RStGB gemäß § 67 Abs. II RStGB in 5 Jahren, für das Verbrechen nach § 125 Abs. II gemäß § 67 Abs. I in 10 Jahren ein.

Nach der Verordnung über Gerichtsverfahren und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 (RGBl 1924, Teil I, S. 15; die Texte finden sich im RGBl 1924 Teil I, S. 299 ff.) fällt das Delikt des Landfriedensbruches unter die Amtsgerichtssachen. Demgemäß ist sowohl für das Vergehen, wie für das Verbrechen des Landfriedensbruches das Schöffengericht zuständig (§ 28 GVG., vergl. § 25, 26, GVG).

3. Abschnitt.

Die Notwendigkeit des besonderen Deliktes Landfriedensbruch.

Der Landfriedensbruch erfordert begrifflich eine Mehrheit von Delinquenten, ebenso wie der Aufruhr (§ 115 RStGB) und die Heimsuchung (§ 124 RStGB). Das Gesetz hat für das Mehrheitsverbrechen des Landfriedensbruchs ein besonderes Delikt geschaffen. Den Grund hierfür bildet wohl die praktische Erwägung, daß der Landfriedensbruch nicht nur als Verletzungs-, vielmehr als Gefährdungsdelikt zu betrachten ist. Aus diesem Gesichtspunkte heraus ergibt sich auch die Strafbarkeit der Teilnahme. Nicht maßgebend für das Strafwürdige der Teilnahme darf der Verdacht sein, daß der Teilnehmer der Zusammenrottung auch Teilnehmer an den Gewalttätigkeiten sein müsse; es muß also die Teilnahme an der Zusammenrottung selbst etwas Strafbares enthalten. Man könnte allerdings einwenden, es genüge ja, wenn lediglich die anläßlich eines Landfriedensbruchs begangenen Gewalttätigkeiten als solche z. B. als Hausfriedensbruch, Körperverletzungsdelikte usw. bestraft würden. Das würde aber in den meisten Fällen zur Straflosigkeit der Gewalttäter führen, denn in den wenigsten Fällen läßt sich unter einer größeren Menschenmenge der tatsächliche Täter herausfinden und kann dieser dann

der betreffenden Tat überführt werden. Dieses würde sowohl den staatlichen Strafanspruch und somit die staatliche Autorität gefährden, als auch für gewisse Kreise einen Anreiz bilden, zukünftig ähnliche Ausschreitungen zu begehen. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber dazu gegriffen, schon die Teilnahme an der gewalttätigen Zusammenrottung mit Strafe zu belegen. Aus dem oben erwähnten Gesichtspunkt des Gefährdungsdeliktes ist jeder einzelne Teilnehmer, der durch seinen Anschluß an die zusammengerottete Menschenmenge im Zeitpunkte der Begehung von Gewalttätigkeiten einen Zustand „gemeiner Gefahr" mit herbeigeführt hat, zu bestrafen.

4. Abschnitt.

Dem Landfriedensbruch verwandte Delikte.

Das dem Landfriedensbruch am nächsten stehende Delikt ist der Aufruhr des § 115 RStGB. Von diesem Delikt unterscheidet sich der Landfriedensbruch dadurch, daß ihm die Richtung gegen die Staatsgewalt unwesentlich ist. Den Tatbestand des Aufruhrs bilden Angriffe, Widerstände oder Nötigungen gegen Behörden bezw. Beamte, den des Landfriedensbruchs Angriffe gegen andere Personen oder gegen Sachen. Eine Rotte, die sich anfänglich in Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen erging, kann sich dann gegen die einschreitende Obrigkeit wenden und somit Aufruhr begehen. In diesem Falle nehmen einige Schriftsteller ein Übergehen des Landfriedensbruchs in den Aufruhr an (so Schütze, notwendige Teilnahme, S. 396 ff. und Oppenhoff-Delius § 125, N. 11). Binding spricht dann vom Vorliegen von Realkonkurrenz zwischen beiden Paragraphen. Richtiger Ansicht nach ist wohl Idealkonkurrenz zwischen beiden Tatbeständen gegeben (RG 29/11, v. Olshausen § 125 N. 6, Ebermayer § 125 N. 6, v. Hippel S. 12, Frank § 125, III, § 115, IV). Realkonkurrenz würde nur dann anzunehmen sein, wenn tatsächlich mehrere selbständige Handlungen, die gegen § 125 und § 115 verstoßen, vorliegen.

Im Gegensatz zum schweren Hausfriedensbruch, der Heimsuchung nach § 124 RStGB, erfordert der Tatbestand des Landfriedensbruchs wirkliche Begehung von Gewalttätigkeiten gegen

Personen oder Sachen, während § 124 nur die Absicht solche zu verüben, verlangt. Was die Strafbarkeit der Teilnahme anbetrifft, so ist diese gegeben bei Teilnahme des Täters an der Begehung des Hausfriedensbruchs und nicht nur an der Zusammenrottung. Idealkonkurrenz mit § 125 kann vorliegen, wenn die beabsichtigte Gewalttätigkeit ausgeführt wird (RG 37/28, 55/41, 55/101 ff.). Im Einzelfall kann auch Realkonkurrenz, nicht jedoch Gesetzeskonkurrenz, gegeben sein. Die Möglichkeit der Idealkonkurrenz wird im übrigen lebhaft bestritten. Binding (Bd. 2, S. 889), v. Calker (S. 88), Ebermayer (§ 124, N. 5), Frank (§ 125, III), v. Hippel (V. D. B. Bd. 2, S. 11), v. Olshausen (§ 125, N. 4) bejahen die Möglichkeit, während Hälschner (Bd. 2, S. 165), John (HH Bd. 3, S. 160), Oppenhoff-Delius (§ 124, N. 3) annehmen, daß, sobald Gewalttätigkeiten gelegentlich der Heimsuchung begangen sind, nur noch allein das Delikt des Landfriedensbruches in Frage stünde. Allein steht Heilborn (S. 214), der sich für Gesetzeskonkurrenz entscheidet.

Zwischen dem Tatbestand der räuberischen Erpressung (§ 255) und dem durch Plünderung von Sachen verwirklichten Verbrechen des Landfriedensbruches (§ 125/II) ist Idealkonkurrenz möglich (RG 56/247).

Idealkonkurrenz ist auch anzunehmen zwischen Landfriedensbruch und denjenigen selbständigen Gewalttätigkeiten, ohne die seine Begehung nicht zu denken ist (Binding, Bd. 2, S. 891, Heilborn S. 214). Frank (§ 125, III) und Ebermayer (§ 125, N. 6) wollen den Landfriedensbruch als Spezialvorschrift gelten lassen. Zu dieser Ansicht könnte man gelangen, wenn man sich auf den Standpunkt stellen würde durch § 125/II hätte ein Sondergesetz durch seine erhöhte Strafdrohung aufgestellt werden sollen, derart, daß die Delikte der Sachbeschädigung, der Körperverletzung und der Freiheitsberaubung durch § 125/II konsumiert würden. Diese Ansicht ist jedoch unbedingt abzulehnen, denn es müßte dann auch das gleiche gelten für die Fälle des Mordes, Totschlages, Raubes u. a. m., mit anderen Worten für alle diejenigen Fälle, welche die Höchststrafe von 10 Jahren Zuchthaus übertreffen. Dadurch würde man zu einer Alternativität der Strafgesetze

kommen (vgl. Binding Bd. 2, S. 891). Idealkonkurrenz ist somit anzunehmen.

Als Fall der Gesetzeskonkurrenz ist der zwischen Landfriedensbruch und grobem Unfug (§ 360, Z. 11 RStGB) anzusehen (RG 53/275; so auch Frank § 125, III, Allfeld S. 498), denn im Landfriedensbruch sind begrifflich alle Merkmale des § 360, Z. 11 enthalten (Fall der Konsumtion). Desgleichen liegt Gesetzeskonkurrenz vor zwischen Diebstahl gemäß § 242 RStGB und § 125/II RStGB in der Form des Plünderns.

III. Hauptteil.

Landfriedensbruch nach den Entwürfen.

Es soll nun Aufgabe der folgenden Seiten sein die Entwickelung des Landfriedensbruches in den Entwürfen der Jahre 1909—1927 zu untersuchen.

1. Abschnitt.

Die systematische Stellung des Landfriedensbruches in den verschiedenen Entwürfen.

Bezüglich der systematischen Einteilung des StGB haben die verschiedenen Entwürfe eine grundlegende Änderung gebracht, insofern als sie die bloße Aneinanderreihung der einzelnen Delikte mit Recht vermieden haben. In der Festschrift für den 26. Juristentag sagt von Liszt treffend (zur Vorbereitung des Strafgesetzentwurfs, in der Festschrift für den 26. deutschen Juristentag, Berlin 1902, S. 75): „Wollen wir die Verbrechenstatbestände des besonderen Teiles befriedigend aufbauen, so müssen wir zunächst über die Rechtsgüter uns klar sein, die wir durch unsere Strafdrohungen schützen wollen. Die Systematik der strafrechtlich zu schützenden Rechtsgüter, in der ein jedes genau bestimmt und an den richtigen Platz gestellt ist, das ist und bleibt die 1. Vorraussetzung für ein praktisch brauchbares Strafgesetzbuch. Daran schließt sich als 2. die Klarheit über die Beschaffenheit der gegen jene Rechtsgüter gerichteten Angriffe, die durch die Strafdrohung hintangehalten werden sollen. Rechtsgut einerseits, Angriffshandlung andererseits, das sind die beiden Teile eines

jeden Verbrechensbegriffes. Sind sie beide klar erfaßt, dann baut sich der Begriff leicht und übersichtlich auf".

Unser heutiges StGB hat dem Landfriedensbruch im 7. Abschnitt unter dem Titel „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung" im § 125 Stellung gegeben.

Der VE hat die Titelüberschrift des 7. Abschnittes unseres geltenden StGB „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung" beibehalten. Auch er hat eine klare Ausscheidung der mit diesem Sammeltitel in keinem inneren Zusammenhange stehenden Delikte nicht gebracht (Wach, Reform 1, S. 6 wünscht alle eine Störung des Rechtsfriedens behandelnden Tatbestände des VE unter der Überschrift „Friedbruch" zu vereinigen). Allerdings sind einige z. B. der Hausfriedensbruch des § 123 RStGB aus demselben entfernt, andere sind überhaupt gestrichen (z. B. die Heimsuchung des § 124 RStGB und der Kanzelparagraph 130a RStGB), andere wieder aufgenommen, die bis dahin eine andere Stellung hatten wie die §§ 49a, 110 und 111 RStGB. Trotz dieser Veränderungen läßt sich sagen, daß der 7. Abschnitt des VE denselben Charakter hat wie der betreffende unseres geltenden Rechts und als Notbehelf zu bezeichnen ist.

Der GE bringt den Landfriedensbruch im 8. Abschnitt „Störung des Rechtsfriedens und der öffentlichen Ordnung". Wenn auch der GE die sog. Religionsdelikte, die er als Störung des Friedens zwischen Religionsgesellschaften betrachtet, gleich zu Anfang in diesem Sammeltitel anführt, so finden sich doch unter den anderen dort aufgeführten im großen und ganzen dieselben Tatbestände wie im 7. Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuches und des Vorentwurfes. Im übrigen hat der GE die systematische Einteilung des VE als verfehlt abgelehnt (vgl. Kahl in DJZ 1911, S. 501 ff., S. 506). Er teilt die Delikte des besonderen Teiles lediglich in Abschnitte ein, die einzelne Deliktsgruppen enthalten.

Nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission zerfällt der besondere Teil in 28 Abschnitte, deren jeder von einer Deliktsgruppe gebildet wird. Entsprechend dieser Einteilung finden wir das Delikt des Landfriedensbruches im 10. Abschnitt unter der Rubrik „Friedensgefährdung". Dieser Titel des KE enthält zahl-

reiche von dem VE und GE in den beiden genannten Abschnitten aufgeführte Tatbestände.

Der E 19 hat den Landfriedensbruch in seinem 9. Abschnitt unter der Überschrift „Störung der öffentlichen Ordnung" eingereiht. Die von dem KE vorgeschlagene „Friedensgefährdung" hat E 19 nicht beibehalten, da, wie aus der Denkschrift zum E 19 (III. Teil, S. 158/59) hervorgeht „nach den kritischen Verwicklungen der letzten Jahre sich mit diesem Ausdruck zu sehr der Gedanke an eine Gefährdung der völkerrechtlichen Beziehungen verbinde". Dieser Ansicht ist nicht beizutreten. Unter Friedensgefährdung als Überschrift eines strafrechtlichen Abschnittes versteht man in erster Linie eine Gefährdung des inneren Friedens innerhalb der staatlichen Gemeinschaft. Gegen die Beibehaltung des Begriffes „öffentliche Ordnung" ist nur dann nichts einzuwenden, wenn wir unter ihm den Zustand ungestörten Beisammenseins verstehen und ihn so dem Frieden gleichstellen. Im übrigen hat der E 19 aus dem 7. Abschnitt des heutigen StGB und des entsprechenden der Entwürfe soviele Bestimmungen ausgeschaltet, daß nur mehr die reinen Friedensdelikte übriggeblieben sind.

E 25 und 27 haben die Abschnittsüberschrift „Störung der öffentlichen Ordnung" beibehalten, sonst umfassen auch diese Abschnitte nur solche Delikte, denen als Schutzobjekt das friedliche Zusammenleben der Volksgenossen gemeinsam ist (vgl. Denkschrift zum E 19 a. a. O.) und die wir deshalb mit Recht als Friedensdelikte bezeichnen können.

Über die Frage, ob der Landfriedensbruch tatsächlich unter einen solchen Titel eingereiht werden kann, vgl. die Ausführungen S. 33 ff. dieser Arbeit.

2. Abschnitt.

Die Gesetzestexte der Entwürfe.

Bevor wir auf die Behandlung unserer Delikte in den einzelnen Entwürfen eingehen, lassen wir zunächst die verschiedenen Gesetzestexte folgen.

Der VE bestimmt in seinem § 133: „Wer sich an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die

mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begeht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Die Rädelsführer sowie diejenigen, welche Gewalttätigkeiten begangen haben, trifft Zuchthaus bis zu 5 Jahren. Waren die Gewalttätigkeiten nur geringfügig oder sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten".

Der GE vom Jahre 1911 bestimmt im § 183: „Wer sich an einer öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begeht, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer zu der Zusammenrottung aufgefordert oder Gewalttätigkeiten begangen hat, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft".

Der § 219 KE definiert den Landfriedensbruch wie folgt: „Wer sich an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begeht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Die Rädelsführer und jeden, der selbst eine Gewalttätigkeit begangen hat, trifft Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 3 Monaten".

Der § 209 des E 19 lautet: „Wer sich an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die mit vereinten Kräften sich eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt schuldig macht (§§ 184—186) oder Gewalttaten gegen Menschen oder Sachen begeht, wird mit Gefängnis bestraft. Wer sich selbst eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder einer Gewalttat schuldig macht, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Die Rädelsführer trifft Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Gleich einem Rädelsführer wird bestraft, wer durch eine Gewalttat einen Menschen in schwere Gefahr für Leib oder Leben gebracht oder schweren Sachschaden angerichtet hat (§ 17)".

E 25 bestimmt im § 161: „Wer sich an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die mit vereinten Kräften der Staatsgewalt Widerstand leistet (§ 141) oder Gewalttaten gegen Menschen oder Sachen verübt, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Rädelsführer werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Gleich einem Rädelsführer wird bestraft, wer durch eine Gewalttat einen Menschen in schwere Gefahr für Leib oder Leben gebracht oder schweren Sachschaden angerichtet hat (§ 15)".

Die in Betracht kommende Bestimmung des E 27 § 172 lautet: „Wer sich an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die mit vereinten Kräften der Staatsgewalt Widerstand leistet (§ 149) oder Gewalttaten gegen Menschen oder Sachen verübt, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Rädelsführer werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer durch eine Gewalttat einen Menschen in ernste Gefahr für Leib oder Leben gebracht oder großen Sachschaden angerichtet hat".

Nun zur näheren Behandlung der Entwürfe!

3. Abschnitt.

Dogmatischer Teil.

a) Der Zeitpunkt der Teilnahme.

Die sämtlichen Entwürfe geben im wesentlichen die Begriffsbestimmung des Absatzes I des § 125 RStGB wieder, auch die Entwürfe der Jahre 1919, 1925 und 1927, wenn man von der Zusammenfassung der beiden Tatbestände des Aufruhrs und des Landfriedensbruches in einen Paragraphen absieht. Doch kann man von einer bedeutend besseren Fassung sprechen. Der Frage über den Zeitpunkt der Teilnahme an der Zusammenrottung ist durch alle Entwürfe ein Ende bereitet worden, indem diese nur den für strafbar erklären, „der sich an einer öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge beteiligt, die mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten bezw. Gewalttaten begeht". Durch den Relativsatz „die . . . . . begeht" ist klar ausgedrückt, daß der Zeitpunkt der Teilnahme gerade der Augenblick der Verübung von Gewalttätigkeiten sein muß. Somit ist die Auslegung des RG (RG 36/174 u. a. m.), wonach es nicht vorausgesetzt sei, daß der Täter gerade im Augenblicke der Verübung von Gewalttätigkeit in der Menge sich befunden haben müsse, unmöglich geworden sowie auch die Ansicht des RG (RG 54/85), daß derjenige wegen Landfriedens-

bruchs bestraft werden könne, der erst nach der Verübung von Gewalttätigkeiten aber vor ihrer möglichen Erneuerung zu der Menge hinzugekommen ist oder der Menge sich nur aus Neugierde angeschlossen hat, vorausgesetzt, daß er sich im Zeitpunkte der Begehung der Gewalttätigkeiten nicht mehr in derselben aufhält. Die Auffassung des RG widerspricht dem Rechtsempfinden, aber auch sicher dem Sinne des Gesetzes, das durch eine solche Bestimmung eine ungerechte Härte enthalten würde. Mit Recht hat sich daher schon der VE in seiner Begründung (Begründung zu § 133, S. 488) auf den Standpunkt gestellt, daß die Strafe des Teilnehmers deshalb und gerade deshalb geboten sei, weil er durch seine Anwesenheit in der Zusammenrottung bei den Gewalttätigkeiten diese mindestens mittelbar gefördert hat (so auch v. Hippel V. D. B. Bd. 2, S. 10, 27). Die Regelung dieser alten Streitfrage ist lebhaft zu begrüßen und so ist sie auch wegen ihrer Klarheit und Eindeutigkeit in alle Entwürfe aufgenommen worden.

b) Der Begriff der Rädelsführer.

An dem Begriffe des Rädelsführers halten sämtliche Entwürfe, mit Ausnahme des GE von 1911, fest. Nach der Begründung zum GE ist die angebliche Unbestimmtheit des Ausdruckes und der Gesichtspunkt, daß der Anstifter oft gleichzeitig Rädelsführer sei, maßgebend gewesen (vgl. Begründung zu § 137 GE S. 173/174). Der GE hat deshalb an die Stelle des Rädelsführers den gesetzt, der „zur Zusammenrottung aufgefordert hat". Der Grund, warum die übrigen Entwürfe den Begriff des Rädelsführers beibehalten haben, ist wohl darin zu finden, daß es schwierig ist, an seine Stelle einen ebenso prägnanten und klaren Ausdruck zu setzen. Der Ausdruck „Anführer", den der österreichische VE anwendet, oder die von M. E. Mayer (V. D. B. Bd. 1, S. 473) vorgeschlagene Bezeichnung „Anstifter" sind mißverständlich und unklar. Über das Verhältnis des Aufforderns zum Anstiften äußert sich schon die Begründung des VE (S. 484) näher und führt aus: „Wie in der Rechtssprechung und Wissenschaft anerkannt ist, setzt die Aufforderung keine bestimmte Form voraus und steht nicht in irgendwelchem Gegensatz zu den in § 48 RStGB besonders auf-

geführten Anstiftungsmitteln; sie umfaßt vielmehr jede Kundgebung, welche eine Einwirkung auf den Willen Anderer bezweckt (RG 4/108). Sie wird daher meist mit der Gewährung von Geschenken oder mit Versprechungen verbunden sein und kann die Gestalt eines Rates, eines Befehles oder einer Drohung annehmen, so daß nur solche Anstiftungsversuche freibleiben, bei denen mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der angewandten Mittel der Anstiftungswille vor ausgeführter Tat sich der sicheren Feststellung entzieht." Nach Mayer umfaßt der Begriff des „Aufforderns" den des „Aufreizens". Auch Goldschmidt (Reform 2, S. 55) beanstandet die Beibehaltung des nicht genügend scharfen Begriffes des Rädelsführers, ohne jedoch einen besseren Ausdruck dafür anzuführen.

Schon der KE wiederum bringt im § 219 den Begriff, obwohl man sich für seine Beibehaltung erst nach längeren Zweifeln entschließen konnte und die Entwürfe von 1919, 1925 und 1927 haben ihn beibehalten.

Es ist auch nicht einzusehen, warum dieser Begriff gestrichen werden sollte; denn unter Rädelsführer wird in volkstümlicher und nicht mißzuverstehender Weise jede Person verstanden, die bei einer Zusammenrottung eine hervorragende Rolle spielt und die insbesondere durch ihr Übergewicht die Anderen leitet und verleitet (vgl. auch die S. 50 ff. der Abhandlung).

c) Die Strafe der Rädelsführer und der Gewalttäter.

Auch die Entwürfe stellen die Rädelsführer bezw. die Aufforderer zu Gewalttätigkeiten und die Täter von Gewaltakten unter erhöhte Strafe. Die Höhe derselben ist allerdings im VE, GE und KE im Gegensatze zum geltenden Rechte herabgesetzt worden auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren. Neu und eigenartig ist es, daß die Rädelsführer nach den Entwürfen der Jahre 1919, 1925 und 1927 ohne weiteres der Strafe von Zuchthaus bis zu 10 Jahren unterstehen und so denjenigen gleichgestellt sind, die einen Menschen in schwere und ernste Gefahr für Leib oder Leben gebracht oder schweren Sachschaden angerichtet haben.

Nach dem VE darf nur dann auf Gefängnis erkannt werden, wenn die Gewalttätigkeiten geringfügige waren. Von der besonderen

Hervorhebung der geringfügigen Gewalttätigkeiten nimmt der Entwurf von 1913 Abstand und macht die mildere Strafe von 3 Monaten Gefängnis allein von dem Vorliegen mildernder Umstände abhängig (vgl. auch Ebermayer, Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches von 1913 nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission, Berlin 1914, S. 43, N. 5). Der GE führt ebensowenig die geringfügigen Gewalttätigkeitenundmildernden Umstände an, wied ie Entwürfe von 1919, 1925 und 1927.

d) Bloße Beschädigung von Sachen.

In Bezug auf Gewalttätigkeiten an Sachen tritt in den Entwürfen gegenüber dem geltenden Recht eine wesentliche Änderung ein. Der Absatz II des § 125 RStGB hebt die besonderen Fälle der Plünderung, Zerstörung und Vernichtung hervor. Jedoch schon der VE hat die Aufzählung einzelner Arten von Gewalttätigkeiten gegen Sachen fallengelassen und spricht allein von „Gewalttätigkeiten", worunter er sowohl solche gegen Personen wie auch gegen Sachen versteht. Ihm folgen in dieser Hinsicht auch die übrigen Entwürfe. Diese sprechen in Absatz II lediglich von Gewalttätigkeiten, worunter auch die bloße Beschädigung von Sachen zu verstehen ist. Hierzu lautet die Begründung des VE (S. 489): „Daß die Grenze zwischen Beschädigung und Zerstörung in concreto oft schwer zu ziehen sei und daß die bloße Beschädigung einer wertvollen Sache eine größere Gewalttätigkeit darstellen könne als die Zerstörung einer geringwertigen Sache". Es werden demnach nach den Entwürfen diejenigen, die eine bloße Sachbeschädigung begangen haben, mit der schweren Strafe des Absatzes II bedacht werden, wobei der VE allerdings im Falle nur „geringfügiger Gewalttätigkeiten" eine mildere Strafe — Gefängnis nicht unter 3 Monaten — vorsieht. Der KE handelt zwar nicht von einer solchen geringfügigen Gewalttätigkeit, sondern setzt das erhöhte Strafminimum des Absatzes II allgemein im Falle mildernder Umstände auf 3 Monate herab. Diese Ermäßigung der Strafe tritt auch dann ein, wenn geringfügige Gewalttätigkeiten an Personen begangen worden sind, sodaß also gemäß § 133/II VE auf Gefängnis nur erkannt werden kann, wenn die Gewalttätigkeiten gegen Personen

oder Sachen geringfügige waren. In solchen Fällen ist allerdings eine Milderung der Strafe zu billigen, die wir bei den Rädelsführern und „schweren" Gewalttätigen abgelehnt haben.

E 19, 25 und 27 bestrafen im Absatz II der betreffenden §§ denjenigen, der durch eine Gewalttat einen Menschen in schwere, bzw. ernste Gefahr für Leib oder Leben gebracht hat oder schweren bzw. großen Sachschaden angerichtet hat, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, während in diesen §§ Absatz I derjenige, der sich einer Gewalttat schuldig gemacht hat, mit Gefängnis bestraft wird. Die Gegenüberstellung einer „Gewalttat" gegen eine solche, durch die ein Mensch in schwere Gefahr für Leib oder Leben gebracht oder durch die ein Sachschaden angerichtet wird, bedeutet unserer Ansicht nach, daß mit ersterer nur eine leichtere, geringfügige Verletzung oder Beeinträchtigung gemeint sein kann, mit letzterer dagegen eben eine schwerere. Die Tatbestände dieser §§ enthalten damit Merkmale, die dem des § 133 VE ähnlich sind. Die Strafe der Delikte in den Entwürfen ist allerdings verschieden. Nach dem VE ist dieselbe wegen geringfügiger Gewalttätigkeiten Gefängnis nicht unter 3 Monaten, nach dem E 19 nicht unter 1 Monat, nach den Entwürfen von 1925 und 1927 Gefängnisstrafe, deren Höhe dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt. Die schwere Gewalttätigkeit wird nach dem VE, GE und KE mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, nach den übrigen Entwürfen bis zu 10 Jahren geahndet.

Zu erwähnen ist noch, daß die Entwürfe von 1919, 1925 und 1927 im Absatz II der §§ 209, 161, und 172 mildernde Umstände nicht anführen. Im § 209 Abs. II E 19 ist noch auf eine Bestimmung hingewiesen, nach der für den Fall, daß eine Tat eine im Gesetz besonders bezeichnete Folge hat, auf eine höhere Strafe nur dann erkannt werden kann, wenn der Täter die schwere Folge wenigstens als möglich voraussehen konnte (vgl. dazu Denkschrift zu E 19, S. 28 zu § 17); den gleichen Fall der Erfolgshaftung enthält auch § 15 E 25 und § 21 E 27.

e) Die Strafe der Teilnehmer.

Eine Veränderung gegenüber dem geltenden Recht bedeutet auch die Straffestsetzung für die bloßen Teilnehmer am Land-

friedensbruch in den §§ 133 VE, 219 KE, 209 E 19, 183 GE, 161 E 25 und 172 E 27 jeweils im Absatz I.

Im VE, KE und E 27 ist die obligatorische Mindestgefängnisstrafe von drei Monaten auf eine solche von einen Monat herabgesetzt. Das von v. Hippel (V. D. B. Bd. 2, S. 27) als Normalstrafe vorgeschlagene gesetzliche Gefängnisminimum und die für besonders leichte Fälle vorgeschlagene wahlweise Androhung von Geldstrafe lehnt schon die Begründung zum VE ab, indem sie ausführt: „Da bei Taten dieser Art die Gefahr stets vorhanden ist, daß die Menschenmenge, durch ihr eigenes Tun aufgestachelt, sich zu Schlimmerem fortreißen läßt, erschien es wegen der objektiven Gefährlichkeit eines jeden solchen Herganges nicht angezeigt, unter das gegebene Mindestmaß herabzugehen".

Die Möglichkeit für den Richter, in besonders leichten Fällen die Strafe noch mehr herabzumildern, besteht im VE durch die Aufnahme des § 83, welcher lautet: „In besonders leichten Fällen darf das Gericht die Strafe nach freiem Ermessen mildern, und wo dies ausdrücklich zugelassen ist, von einer Strafe überhaupt absehen. Ein besonders leichter Fall liegt vor, wenn die Rechtsfolgen der Tat unbedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters nur gering und nach den Umständen entschuldbar erscheint, sodaß die Anwendung der ordentlichen Strafe eine unbillige Härte enthalten würde".

Der Absatz des § 183 KE hat gegenüber dem VE insofern eine Änderung erfahren, als das Strafminimum von einem Monat Gefängnis gestrichen ist.

Nach E 25 und 27 ist eine Mindestgefängnisstrafe nicht bestimmt. Der Strafrahmen wird also durch die gesetzlichen Grenzen der Gefängnisstrafe gebildet. Dieser Strafrahmen gibt dem Richter allerdings die Möglichkeit eines zu weiten Ermessens, wie es ja überhaupt die Tendenz dieser beiden Entwürfe ist, dem freien Ermessen des Richters den größtmöglichen Spielraum zu gewähren.

Neu ist auch die Einteilung der Subjekte des Landfriedensbruchs in den letztgenannten beiden Entwürfen. Diese sind:

1. Die an der bezeichneten öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge Beteiligten.

2. Die Rädelsführer.
3. Die den Rädelsführern Gleichgestellten.

Nach den §§ 161 E 25 und 172 E 27 werden also die einfachen Verüber von Gewalttaten nicht mehr besonders bestraft, vielmehr soll dies nur mehr einen Strafzumessungsgrund innerhalb des ordentlichen Strafrahmens bilden (Begründung zum E 25, S. 82 zu § 161 und Begründung zum E 27, S. 89 zu § 172).

f) Das Merkmal der Öffentlichkeit.

An diesem halten, dem geltenden Rechte folgend, sämtliche Entwürfe fest unter Betonung der Notwendigkeit der ungehinderten Beteiligungsmöglichkeit durch dritte, individuell und zahlenmäßig nicht bestimmte Personen. Daß auch die strafbaren Handlungen öffentlich begangen werden müssen, ist nicht erforderlich und würde strafrechtlich auch zu Mißständen führen.

g) Die Zusammenrottung einer Menschenmenge.

Sämtliche Entwürfe haben den Begriff der „Zusammenrottung einer Menschenmenge" beibehalten. Jedoch ist eine gesetzliche Formulierung dieses unvermeidlichen Begriffes nicht gegeben worden und somit besteht die alte Streitfrage unter den Autoren fort. Es ist daher notwendig, eine juristische Definition dieses Begriffes aufzustellen mit etwa folgender Fassung:

„Zusammenrottung einer Menschenmenge im Sinne des RStGB ist die Versammlung einer größeren Anzahl von Menschen zur Erreichung eines gemeinsamen rechtswidrigen Zweckes mit der Folge der Gefährdung oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Das Vorliegen der Gefährdung oder Störung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ist nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles zu prüfen".

Durch diese Formulierung ist die Ansicht ausgeschlossen, daß durch zwei Personen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit entstehen könne, denn wir verlangen ausdrücklich eine größere Anzahl von Menschen. Durch unsere Definition ist auch eine rein ziffernmäßige Bestimmung von „Menschenmenge" vermieden worden.

h) Mit vereinten Kräften.

De lege ferenda ist weiterhin endlich einmal die genaue Festlegung des Merkmals „mit vereinten Kräften" notwendig, um dem Streit zwischen Judikatur und Literatur ein Ende zu bereiten. Wir schlagen folgende Fassung des Begriffes vor:

„Zur Begehung einer Tat mit vereinten Kräften genügt das Handeln eines Einzelnen mit Zustimmung Anderer".

i) Die strafbare Handlung des Landfriedensbruches.

Als solche bezeichnen die Entwürfe von 1919, 1925 und 1927 Gewalttaten gegen Menschen oder Sachen. Die „Gewalttat" setzt im Gegensatz zur „Gewalttätigkeit" einen Zweck und auch die Verwirklichung eines beabsichtigten Erfolges voraus. Da eine Begrenzung der Strafbarkeit in dieser Hinsicht nicht notwendig erscheint und der Begriff der „Gewalttätigkeit" durch Judikatur und Literatur hinreichend geklärt ist, empfiehlt sich die Rückkehr zum Begriff „Gewalttätigkeit".

Zu begrüßen ist mit Rücksicht auf die juristischen Personen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechtes, daß der Ausdruck „Personen" durch „Menschen" ersetzt worden ist. Allerdings kann die Pluralform in diesem Zusammenhange zu Mißdeutungen Anlaß geben; es genügt zum Tatbestand des Deliktes, daß die Gewalttätigkeiten, wie wir besser sagen werden, gegen einen Menschen oder eine Sache begangen werden. Nur in diesem Sinne ist „Menschen oder Sachen" aufzufassen. Das gleiche gilt von dem Plural des Begriffes „Gewalttaten bzw. Gewalttätigkeiten". Auch hier genügt die Begehung nur einer Gewalttätigkeit.

k) Nebenstrafen.

Nach § 125 RStGB kann für die Fälle des Absatzes II auf Zuverlässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden. Nach § 53 VE greift hier an deren Stelle „die Aufenthaltsbeschränkung" ein. Diese Neuregelung ist jedoch weitgehend bemängelt worden (vgl. Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, S. 32/33. Dieser bemängelt hier, daß nach dem VE die Polizei im Voraus

durch den Richter ermächtigt werden soll, Aufenthaltsbeschränkungen eintreten zu lassen. Ferner fordert er eine Beschränkung der Maßnahme auf einzelne bestimmt bezeichnete Vergehen. Weiter stehen dem Aufenthaltsverbote ablehnend gegenüber: Hoegel, Seuff, Bl. 75, S. 199/200, da er sich von dem Aufenthaltsverbote keine Wirkung verspricht, weiterhin Aschrott, Reform 1, S. 165—169; v. Hippel, Z. 30, S. 898, N. 91 u. a. m. Hingegen stimmen dem § 53 grundsätzlich zu: Köhler, Hirths Ann. 43, S. 205, v. Lilienthal, Z. 30, S. 238).

Der E 19 hat in § 103 den als Ersatz der Stellung unter Polizeiaufsicht in den bisherigen Entwürfen neu aufgestellten Tatbestand des Aufenthaltsverbotes in wenig veränderter Form übernommen (über das Für und Wider, mit dem sich verschiedene Schriftsteller befaßt haben, vgl. Ebermayer, Die Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuche JW 1921, S. 365).

Nach § 214 E 19 dürfen die bürgerlichen Ehrenrechte neben Gefängnis unter den im Abschnitt 9 aufgeführten Tatbeständen nur beim Landfriedensbruch aberkannt werden (§ 209).

l) Vereinigung von Landfriedensbruch und Aufruhr in einem gesetzlichen Tatbestand.

In einem wichtigen Punkte weichen die Entwürfe der Jahre 1919, 1925 und 1927 von dem geltenden Rechte und den übrigen Entwürfen ab; sie haben die Tatbestände des Landfriedensbruchs und des Aufruhrs in einer einzigen Vorschrift vereinigt. Bevor wir diese Neuerung kritisch betrachten wollen, ist es nötig, kurz das Verhältnis von Landfriedensbruch und Aufruhr nach geltendem Rechte zu beleuchten.

Der Aufruhrparagraph 115 des RStGB lautet:

„Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei welcher eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird, teilnimmt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den § 113 und 114 bezeichneten Handlungen begehen, werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft; auch kann auf Zulässig-

keit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein".

Beide Delikte, Landfriedensbruch und Aufruhr, decken sich in ihrem Charakter als Massendelikte hinsichtlich ihrer Tatbestandsmerkmale in weitgehendem Maße. Wir finden sowohl beim Landfriedensbruch in § 125 RStGB wie beim Aufruhr in § 115 RStGB folgende Tatbestandsmerkmale in der gleichen Bedeutung aufgeführt:

1. Eine Zusammenrottung.
2. Das Merkmal des Handelns mit vereinten Kräften.
3. Die Öffentlichkeit der Zusammenrottung.

Es ist, um das für den Landfriedensbruch nach dem geltenden Rechte Erwähnte zu wiederholen, der Begriff der Zusammenrottung im § 115 wie auch im § 125 dahingehend zu verstehen, daß sie das äußerlich erkennbare, räumliche Zusammentreten oder Zusammensein einer Anzahl von Personen in Hinsicht auf eine — wenn auch anfänglich noch harmlose — Absicht ist, mit dem Bewußtsein und Willen eines folgenden deliktischen Handelns. Es genügt ferner für beide Delikte zur Begehung mit vereinten Kräften das Tätigwerden eines Einzelnen mit Zubilligung der übrigen Zusammengerotteten. Weiter ist sowohl in § 125 wie auch in § 115 unter der „Öffentlichkeit" der Zusammenrottung die freie und unbehinderte Anschlußmöglichkeit durch dritte, individuell und zahlenmäßig nicht bestimmte Personen zu verstehen.

Für beide Delikte ist zur Bestrafung erforderlich:

1. Das Vorhandensein einer öffentlichen Zusammenrottung. Allerdings verlangt der Landfriedensbruch im Gegensatz zum Aufruhr die öffentliche Zusammenrottung „einer Menschenmenge", allein dies hat besondere Bedeutung nur für die Anzahl der Personen, nicht für den Begriff der Zusammenrottung als solche.
2. Die Begehung einer der in dem betreffenden Gesetz besonders bezeichneten strafbaren Handlung mit vereinten Kräften.

Unter diesen Voraussetzungen wird sowohl in § 125/I als auch in § 115/I jeder an der Zusammenrottung Beteiligte bestraft und

trifft die im Absatz II bezeichneten Personen eine erhöhte Strafe, der für beide Delikte dieselben Strafgrenzen enthält.

Ein eben schon angedeuteter Unterschied zwischen den Delikten besteht darin, daß § 115 nur von einer „öffentlichen Zusammenrottung" spricht, während § 125 jedoch noch das Erfordernis der „Zusammenrottung einer Menschenmenge" aufstellt. Wenn das Gesetz damit auch nicht eine bestimmte Personenzahl bezeichnet, so muß doch gefolgert werden, daß beim Landfriedensbruch eine größere Personenzahl vorhanden sein muß, während für die öffentliche Zusammenrottung beim Aufruhr eine Anzahl von Schriftstellern bereits 2 Personen genügen lassen (Heilborn S. 174, RMilG Bd. 3, S. 128, v. Olshausen § 115, N. 2).

Wenn die beiden Delikte in ihrer Eigenschaft als Massendelikte auch weitgehende Übereinstimmungen aufweisen, so enthalten sie doch auch bedeutende Verschiedenheiten. Der Grund dafür ist das bei beiden Delikten verschiedene Schutzobjekt. Während beim Landfriedensbruch als einem Angriff gegen die Gesellschaft das Schutzobjekt in erster Linie der Friedenszustand ist, besteht dasselbe beim Aufruhr als einem Angriff gegen den Staat in der staatlichen Autorität. Objekte der strafbaren Handlung des Landfriedensbruchs sind somit Privatpersonen oder -sachen, dagegen richtet sich der Aufruhr gegen Behörden oder Beamte als Organe des Staates, er hat auch nur die Gewalt gegen Personen zum Gegenstande. Unser Strafgesetzbuch hat mit Rücksicht auf die verschiedene Tendenz beider Delikte diese in getrennten systematischen Abschnitten eingereiht. Der Verschiedenheit beider Tatbestände trägt das RStGB auch Rechnung durch die Festsetzung verschiedener Strafmaße; während in § 125/I eine obligatorische Mindeststrafe von 3 Monaten Gefängnis festgesetzt ist, bestimmt § 115/I eine solche von 6 Monaten für die Aufrührer.

Nach dieser vergleichenden Darstellung der beiden Delikte Landfriedensbruch und Aufruhr bedarf zunächst die Frage der Behandlung, ob die Zusammenfassung beider Delikte in einen gesetzlichen Tatbestand, wie es die letzten drei Entwürfe zu einem

Reichsstrafgesetzbuch unternommen haben, der Eigenart beider Delikte gerecht wird.

In Anlehnung an sämtliche Entwürfe verlangen auch die der Jahre 1919, 1925 und 1927 zum Tatbestand des Aufruhrs als Subjekt „die öffentliche Zusammenrottung einer Menschenmenge". Damit ist die Auslegung, ein Aufruhr könne schon von zwei Personen begangen werden, unmöglich gemacht worden und ein Unterscheidungspunkt zwischen Landfriedensbruch und Aufruhr weggefallen. Ebenso tragen diese Entwürfe der Eigenart des Aufruhrs insofern Rechnung, als sie in den §§ 209 bezw. 161, bezw. 172 den Hinweis auf die Vorschriften enthalten, die den §§ 113 und 114 RStGB entsprechen.

Die genannten Entwürfe haben weiterhin die bisher ungleichartigen Strafdrohungen beider Delikte durch eine einheitliche ersetzt und somit Landfriedensbruch und Aufruhr bezüglich des Strafmaßes gleichgestellt. Diese Anpassung muß jedoch als eine unglückliche und die Eigenart beider Reate beeinträchtigende Lösung angesehen werden. Der Aufruhr ist, wie wir oben schon gezeigt haben, ein Delikt gegen die Organe des Staates, die zum Schutze der Rechtsordnung berufen sind. Der Aufrührer verletzt die Interessen der Gesamtheit, während der Landfriedensbrecher die Interessen einzelner Privater schädigt. Weil aber das Gesamtinteresse eines größeren Schutzes bedarf als das Einzelinteresse, deshalb müssen wir unbedingt eine höhere Strafe für Aufrührer fordern, obwohl wir uns des gemeingefährlichen Charakters des Landfriedensbruches wohl bewußt sind. Aus diesem Grunde müssen wir auch die Regelung, den Aufruhr als Rottenverbrechen gegen die Staatsgewalt untergehen und in einem allgemeinen Tatbestand des Rottenverbrechens gegen den öffentlichen Frieden aufgehen zu lassen, ablehnen (vgl. M. E. Mayer, S. 531). Eine Zusammenfassung von Landfriedensbruch und Aufruhr in einen Paragraphen ist jedoch entschieden zu begrüßen, denn sie stellt einen erfreulichen Fortschritt auf dem Wege zur Vereinfachung unseres Strafgesetzbuches dar, und schließt dadurch das sonst unvermeidliche Vorkommen von Idealkonkurrenz zwischen beiden Delikten aus.

In Bezug auf die Aufruhrhandlungen im Sinne der §§ 184 bis 186 E 19, 141 E 25 und 149 E 27 ist besonders hervorzuheben, daß beim Widerstand gegen die Staatsgewalt die Beschränkung auf Vollstreckungsbeamte und die Herhorhebung der Jagd- und Forstbeamten fallen gelassen ist und daß die Rechtmäßigkeit der Amts- oder Diensthandlungen als Bedingung der Strafbarkeit anerkannt worden ist (vgl. auch Begründung zu § 141 E 25 und zu § 149 E 27).

Wenn das Delikt der §§ 209 E 19, 161 E 25 und 172 E 27 „Landfriedensbruch" genannt wird, so gibt uns diese Bezeichnung deshalb zu Bedenken Anlaß, weil sie zwei strafrechtliche Begriffe, den des Landfriedensbruchs und den des Aufruhrs, enthält. Die Objekte des Landfriedensbruchs sind Privatpersonen und -sachen, Merkmale, die das Delikt des Aufruhrs nicht kennt. Als Oberbegriff für beide Delikte möchten wir daher den Namen „Friedensbruch" in Vorschlag bringen und diese unserer Ansicht nach geeignete Überschrift dem Paragraphen geben, der beide Tatbestände des Landfriedensbruchs und des Aufruhrs enthält. Unter „Friedensbruch" verstehen wir sowohl einen Angriff gegen den öffentlichen Frieden als auch gegen die öffentliche Ordnung.

4. Abschnitt.

Vorschlag für die künftige Fassung der Strafbestimmungen gegen Landfriedensbruch und Aufruhr.

Unter Berücksichtigung des bisher von uns Ausgeführten möchten wir für unsere beiden Tatbestände des Landfriedensbruchs und Aufruhrs folgende zusammenfassende Bestimmung vorschlagen:

Friedensbruch:

„Wer sich der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge anschließt, die mit vereinten Kräften einen Angriff oder Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 149)[1]) oder eine Gewalttätigkeit gegen einen Menschen oder eine Sache begeht, wird mit Gefängnis, im ersteren Falle icht nunter einem Monat bestraft.

[1]) Unter § 149 ist der § 149 des E 27 zu verstehen, mit dem wir uns einverstanden erklären.

Wer sich selbst eines Angriffes oder Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder einer Gewalttätigkeit schuldig macht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Rädelsführer trifft Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Ebenso wird bestraft, wer durch eine Gewalttätigkeit einen Menschen in ernste Gefahr für Leib oder Leben gebracht oder schweren Sachschaden angerichtet hat".

Bei dieser Fassung ist namentlich berücksichtigt worden, daß die Strafe für einen Angriff oder Widerstand gegen die Staatsgewalt höher sein muß als eine für Gewalttätigkeit gegen eine Privatperson oder -sache und daß diese Strafe dem richterlichen Ermessen nicht allzusehr überlassen bleiben darf. Eine Mindeststrafe von einem Monat Gefängnis wird in Anbetracht dessen, daß wirklich geringfügige Fälle von Teilnahme an einem Angriff oder Widerstand gegen die Staatsgewalt vorliegen können, genügen. Eine Begehung eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder einer Gewalttätigkeit ist jedoch mit mindestens 3 Monaten Gefängnis zu ahnden. Eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren für die im Absatz II genannten Rädelsführer und die diesen Gleichgestellten mußte beibehalten werden. Andererseits schon die Drohung eines Angriffes oder Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder von Gewalttätigkeiten zur Vollendung des Deliktes „Friedensbruch" genügen zu lassen, ist kein Anlaß vorhanden, wenn auch gerade der Landfriedensbruch besonders als Gefährdungsdelikt anzusehen ist. Außerdem haben wir den Begriff des Rädelsführers beibehalten, da er uns klar genug zu sein scheint.